

Vom Volke angenommen am 12. Juni 1994 ²

I. Allgemeiner Teil

1. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN UND VERFAHREN

A. Gerichtsbehörden

Art. 1 Bezeichnungen

Wo dieses Gesetz Begriffe verwendet, die nur das männliche Geschlecht erwähnen, gelten diese für beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 2 I. Ordentliches Verfahren 1. Allgemeiner Grundsatz

Soweit dieses Gesetz nichts Besonderes anordnet, gilt die Zivilprozessordnung ³, und es werden die vom Zivilgesetzbuch dem Richter zum Entscheid zugewiesenen Streitsachen im ordentlichen Verfahren beurteilt.

Art. 3 2. Zuständigkeit des Bezirksgerichtes

¹ ⁴ Das Bezirksgericht ist ohne Rücksicht auf den Streitwert insbesondere in folgenden Streitsachen zuständig:

1. Art. 28, 28a, Schutz der Persönlichkeit;
2. Art. 30 Abs. 3, Anfechtung von Namensänderungen;
3. Art. 42 Abs. 1, Bereinigungsklage;
4. Art. 57, 78 und 88 Abs. 2, Auflösung einer juristischen Person;
5. Art. 105 bis 108, Ungültigkeit der Ehe;
6. Art. 112, Scheidung auf gemeinsames Begehren bei Teileinigung;
7. Art. 114, 115, Scheidung auf Klage;
8. Art. 129, 134, Abänderungsklage;
9. Art. 194, 205 Abs. 2 und 251, güterrechtliche Auseinandersetzung;
10. Art. 220, Einforderung von Vermögenswerten, die der Hinzurechnung (Art. 208) unterliegen;
12. Art. 219, 612a, Zuweisung der Familienwohnung oder Hausratsgegenstände;
13. Art. 256, 258, Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes;
14. Art. 259 Abs. 2 und 3, Art. 260a, Anfechtung der Anerkennung;
15. Art. 261, 295, Vaterschaftsklage, Ansprüche der unverheirateten Mutter;
16. Art. 269, 269a, Anfechtung der Adoption;
17. Art. 279, 329, Unterhalts- und Unterstützungsklage;
18. Art. 286 Abs. 2, Abänderung des Unterhaltsbeitrages.

² Sachurteile in den hier aufgeführten Streitsachen unterliegen der Berufung an das Kantonsgericht.

Art. 4 ⁵ 3. Besondere Verfahrensvorschriften

Die Ehe-, Vaterschafts- und Unterhaltssachen sowie bei der Anfechtung der Adoption (Art. 3 Ziff. 5–8 und Ziff. 13–18 dieses Gesetzes) stellt der Richter von Amtes wegen den Sachverhalt fest. Nötigenfalls dehnt er die Beweisaufnahme auch auf nicht behauptete Tatsachen aus und macht von allen zur Abklärung des Sachverhaltes erforderlichen Beweismitteln Gebrauch.

Art. 5⁶ 4. Scheidungsverfahren
a) Rechtshängigkeit, Einleitung

¹ Das gemeinsame Scheidungsbegehren ist ohne vorausgehendes Vermittlungsverfahren direkt beim Bezirksgerichtspräsidenten schriftlich einzureichen.

² Er prüft nach Eingang des Begehrens die eingereichten Unterlagen. Sind Begehren oder Unterlagen unklar oder unvollständig, werden die Parteien unverzüglich und in der Regel vor der ersten Anhörung aufgefordert, sie zu ergänzen.

³ Die Klage auf Scheidung oder auf Abänderung eines Scheidungsurteils ist mit dem Vermittlungsbegehren gemäss Artikel 64 ZPO ⁷ einzuleiten.

Art. 5a⁸ b) bei umfassender Einigung

Liegen die erforderlichen Unterlagen vor, sind die Kinder nötigenfalls angehört worden, und ist die erste Anhörung der Parteien vollständig abgeschlossen, wird dies in einer prozessleitenden Verfügung festgehalten und der Beginn der zweimonatigen Bedenkfrist im Sinne von Artikel 111 Absatz 2 angesetzt.

Art. 5b⁹ c) bei Teileinigung

¹ Ist die erste Anhörung vollständig abgeschlossen, wird den Parteien eine Frist angesetzt, innert welcher sie über die Scheidungsfolgen, über die sie sich nicht einigen konnten, ihre Anträge und die dazugehörigen erforderlichen tatsächlichen Behauptungen und Beweisbegehren anbringen können.

² Können sich die Parteien nach Abschluss des Beweisverfahrens nicht umfassend über die Nebenfolgen einigen, wird das Verfahren dem Bezirksgericht zur Durchführung der Hauptverhandlung und Entscheidung überwiesen.

Art. 5c¹⁰ d) Wechsel zur Scheidung auf Klage

Fehlen die Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehren, setzt der Bezirksgerichtspräsident den Parteien gemäss Artikel 113 eine Frist, um ohne Vermittlungsverfahren Klage beim Bezirksgericht einzureichen.

Art. 5d¹¹ e) neue Anträge

¹ Neue Anträge im Sinne von Artikel 138 Absatz 1 sind im erstinstanzlichen Verfahren zulässig, müssen aber innert der gemäss Artikel 98 Ziffer 1 ZPO ¹² angesetzten Frist geltend gemacht werden. Andernfalls kann die Gegenpartei die Verschiebung der Hauptverhandlung unter Kostenfolge beantragen.

² In der oberen kantonalen Instanz sind die Anträge mit der Berufungserklärung beziehungsweise innert der Frist für die Anschlussberufung gemäss den Artikeln 219 und 220 ZPO zu stellen und kurz zu begründen.

Art. 5e¹³ f) Kinder

¹ Werden Kinder im Sinne von Artikel 144 Absatz 2 persönlich angehört, sind die Eltern und ein allfälliger Vertreter der Kinder in geeigneter Weise über das Ergebnis zu informieren.

² Der Bezirksgerichtspräsident ordnet die Vertretung des Kindes im Sinne von Artikel 146 an.

³ Die Vormundschaftsbehörde legt die Entschädigung für die Vertretung des Kindes gemäss Artikel 147 fest. Verfahren und Rechtsmittelordnung richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über den Kinderschutz.

Art. 5f¹⁴ g) Rechtsmittel bei Wechsel zur Klage

Die prozesserledigende Verfügung im Sinne von Artikel 5c dieses Gesetzes kann mit Rekurs gemäss Artikel 12 dieses Gesetzes beim Kantonsgerichtspräsidenten angefochten werden.

Art. 5g¹⁵ k) bei umfassender Einigung

Prozesserledigende Sach- und Prozessentscheide des Bezirksgerichtspräsidenten können mit Rekurs gemäss Artikel 12 dieses Gesetzes beim Kantonsgerichtspräsidenten angefochten werden.

Art. 5h¹⁶ i) bei Teileinigung oder Scheidung auf Klage

Prozesserledigende Sachurteile der Bezirksgerichte können mit Berufung gemäss Artikel 218 ff. ZPO ¹⁷ beim Kantonsgericht angefochten werden.

Art. 6¹⁸ II. Freiwillige Gerichtsbarkeit
1. Das Bezirksgericht

¹ Das Bezirksgericht ist zuständig für die Durchführung des Verschollenheitsverfahrens gemäss Artikel 35.

² Der Bezirksgerichtspräsident macht nötigenfalls das zuständige Kreisamt auf die in den Artikeln 546 und 548 vorgesehenen Massnahmen aufmerksam.

³ Zur Einreichung des Gesuches um Verschollenerklärung gemäss Artikel 550 sind zuständig das Kreisamt, die Vormundschaftsbehörde und der Gemeindevorstand der Wohnsitz- oder Heimatgemeinde.

Art. 7¹⁹ 2. Der Bezirksgerichtsausschuss

Der Bezirksgerichtsausschuss ist zuständig:

1. Art. 94 Abs. 2, Zustimmung zur Eheschliessung;
2. Art. 268, Entscheid über die Adoption.

Art. 8 3. Der Bezirksgerichtspräsident

Der Bezirksgerichtspräsident ist im Personen- und Familienrecht zuständig, insbesondere:

1. Art. 28c ff., Schutz der Persönlichkeit und vorsorgliche Massnahmen;
2. Art. 28 1, Recht auf Gegendarstellung;
3. Art. 36 Abs. 2, Aufforderung zu Meldungen im Verschollenheitsverfahren;
4. ²⁰Art. 111, Scheidung auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung;
5. ²¹Art. 124 Abs. 2, Sicherstellung;
6. ²²Art. 132, 291, Anweisung an die Schuldner und Sicherstellung;
7. ²³Art. 137, vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren; der Weiterzug richtet sich nach Art. 237 ZPO ²⁴;
8. Art. 166 Abs. 2 Ziff. 1, Erweiterung der Vertretungsbefugnis eines Ehegatten;
9. Art. 169 Abs. 2, Ermächtigung eines Ehegatten zur Beendigung oder Beschränkung der Rechte an der Familienwohnung;
10. Art. 170 Abs. 2, Durchsetzung der Auskunftspflicht unter Ehegatten;
11. Art. 172 bis 180, Schutz der ehelichen Gemeinschaft;
12. Art. 185, 189, Anordnung der Gütertrennung auf Begehren eines Ehegatten oder der Aufsichtsbehörde in Betreibungssachen;
13. Art. 187 Abs. 2, 191 Abs. 1, Wiederherstellung des früheren Güterstandes bzw. der Gütergemeinschaft;
14. Art. 195a, Anordnung der Aufnahme eines Inventars;
15. Art. 203 Abs. 2, 218, 235 Abs. 2, 250 Abs. 2, 11 SchIT/ZGB ²⁵, Einräumung von Zahlungsfristen; bei hängigen Verfahren betreffend die güterrechtliche Auseinandersetzung oder den Bestand der Schuld bleibt die Zuständigkeit des ordentlichen Richters vorbehalten;
16. Art. 230, Ermächtigung eines Ehegatten zur Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft;
17. Art. 284, vorsorgliche Massnahmen im Unterhaltsprozess; Art. 237 ZPO ²⁶ ist anwendbar;
18. ²⁷Art. 286 Abs. 3; Unterhaltsbeitrag bei ausserordentlichen Bedürfnissen;
19. Art. 292, Sicherstellung des künftigen Unterhalts;
20. Art. 410 Abs. 2, Fristansetzung bei Geschäften Bevormundeter.

Art. 9²⁸ 4. Der Kreispräsident

Der Kreispräsident ist, andere Bestimmungen vorbehalten, im Erb- und Sachenrecht zuständig, insbesondere:

1. Art. 490, Aufnahme eines Inventars bei Nacherbeneinsetzung;

2. Art. 504, 505, Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen;
3. Art. 507 Abs. 1 und 2, Niederlegung und Protokollierung mündlicher letztwilliger Verfügungen;
4. Art. 517, Mitteilung der Ernennung zum Willensvollstrecker;
5. Art. 551 bis 559, Sicherung des Erbganges, Ausstellung der Erbbescheinigung auch für gesetzliche Erben;
6. Art. 570, 574 bis 576, Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung weiterer Massnahmen;
7. Art. 580 bis 592, öffentliches Inventar;
8. Art. 594 Abs. 2, Sicherstellung des Vermächtnisnehmers;
9. Art. 595, amtliche Liquidation;
10. Art. 602 Abs. 2 und 3, Ernennung eines Erbenvertreters;
11. Art. 604, Verschiebung der Teilung; Sicherstellung der Miterben;
12. Art. 609, Mitwirkung bei der Erbteilung;
13. Art. 611 Abs. 2, Losbildung;
14. Art. 612 Abs. 3, Steigerungsanordnung;
15. Art. 613, Verfügung betreffend besondere Gegenstände bei der Erbteilung;
16. Art. 647 Abs. 2 Ziff. 1, Anordnung notwendiger Verwaltungshandlungen auf Begehren eines Miteigentümers;
17. Art. 662 Abs. 3, amtliche Auskündung und Anordnung der Grundbucheintragung aufgrund ausserordentlicher Ersitzung;
18. Art. 669, Abgrenzungspflicht;
19. Art. 712c Abs. 3, Entscheid über Einsprachen gegen Verfügungen über eine Stockwerkeinheit;
20. Art. 712i Abs. 2 und 3, vorläufige Eintragung des Pfandrechtes der Stockwerkeigentümergeinschaft;
21. Art. 712q und 712r, Ernennung und Abberufung des Verwalters bei Stockwerkeigentum;
22. Art. 760, Sicherstellung bei Nutzniessung;
23. Art. 762, Entzug des Nutzniessungsgegenstandes;
24. Art. 763, Anordnung der Inventaraufnahme;
25. Art. 808 Abs. 1 und 2, 809 bis 811, Sicherung des Grundpfandgläubigers;
26. Art. 833, 834, 852, Verlegung der Pfandhaft;
27. Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3, 839, vorläufige Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes;
28. Art. 860 Abs. 3, Verfügung betreffend Stellvertretung im Pfandtitel;
29. Art. 861, Zahlungen des Grundpfandschuldners;
30. Art. 864, 870, 871, Kraftloserklärung von Pfandtiteln;
31. Art. 966 Abs. 2, vorläufige Eintragung.

Art. 10 5. Verfahren
a) Vor erster Instanz

¹ Für die freiwillige Gerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des summarischen Verfahrens (Art. 137 ff. ZPO) ²⁹ sinngemäss, wobei der Richter eine Hauptverhandlung und das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen kann.

² Im Verfahren auf Anordnung der Gegendarstellung (Art. 8 Ziff. 2 dieses Gesetzes) darf der Gesuchsteller zu keiner Sicherheitsleistung verpflichtet werden.

Art. 11 ³⁰⁾ b) Weiterzug von Entscheiden des Bezirksgerichtes und des Bezirksgerichtsausschusses

Gegen Entscheide des Bezirksgerichtes im Verschollenheitsverfahren gemäss Artikel 6 dieses Gesetzes und des Bezirksgerichtsausschusses über die Zustimmung zur Eheschliessung gemäss Artikel 7 Ziffer 1 dieses Gesetzes kann die Berufung gemäss Artikel 64 dieses Gesetzes an das Kantonsgericht ergriffen werden.

Art. 12 c) Weiterzug von Entscheiden des Bezirksgerichtspräsidenten und des Kreispräsidenten

¹ Die Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten und des Kreispräsidenten können, wenn im vorliegenden Gesetz nichts anderes angeordnet ist, innert zwanzig Tagen durch schriftlich begründeten Rekurs beim Kantonsgerichtspräsidenten angefochten werden.

² Der Kantonsgerichtspräsident kann dem Rekurs auf Antrag oder von Amtes wegen aufschiebende Wirkung erteilen, von Amtes wegen Erhebungen vornehmen und eine Parteiverhandlung durchführen.

³ Im übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Beschwerde wegen Gesetzesverletzung (Art. 232 ff. ZPO) ³¹ sinngemäss. Hingegen ist der Kantonsgerichtspräsident in der Beweiswürdigung frei.

B. Verwaltungsbehörden

Art. 13 ³²) I. Zuständigkeit

1. Der Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident ist zuständig für:

1. Art. 720, 720a, Entgegennahme der Anzeigen von Sach- und Tierfunden; er teilt Tierfunde der kantonalen Meldestelle mit;
2. Art. 721, Anordnung zur Versteigerung;
3. Art. 38 ZStV ³³, Entgegennahme der Mitteilung über die Auffindung eines Findelkindes; er gibt dem Kind den Familien- und Vornamen und erstattet Anzeige an das Zivilstandsamt.

Art. 14 2. Der Gemeindevorstand

¹ Der Gemeindevorstand ist für den Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide auf Gemeindegebiet (Art. 699) zuständig. Gegen die Anordnung solcher Verbote kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

² Der Gemeindevorstand des Wohnsitzes oder des Heimatortes ist zuständig für:

1. ³⁴ Art. 106 Abs. 1, Klage auf Ungültigkeit der Ehe;
2. ... ³⁵
3. Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3, 260a Abs. 1, Anfechtung einer Anerkennung;
4. ³⁶ Art. 550, amtliches Begehren um Verschollenerklärung gemäss Art. 6 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes.

³ Der Gemeindevorstand des letzten Wohnsitzes des Beklagten ist zuständige Behörde bei Vaterschaftsklagen gemäss Artikel 261 Absatz 2.

⁴ ³⁷ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person ist für die Inkassohilfe gemäss Artikel 131 Absatz 1 zuständig.

⁵ ³⁸ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle nimmt die Meldung über Todesfälle von am Wohnort verstorbenen Personen entgegen und teilt sie unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt mit.

⁶ ³⁹ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am letzten Wohnsitz einer Person bringt die ihr mitgeteilten Todesfälle unverzüglich dem Kreispräsidenten und der kantonalen Steuerverwaltung zur Kenntnis.

Art. 15 3. Die Regierung

¹ Die Regierung ist in folgenden Fällen zuständig:

1. Art. 30 Abs. 1, Bewilligung von Namensänderungen;
2. Art. 57 Abs. 3, 78 und 89 Abs. 1, Klage auf Aufhebung einer juristischen Person;
3. ... ⁴⁰
4. ⁴¹ Art. 106 Abs. 1, Klage auf Ungültigerklärung der Ehe;

5. Art. 882, Überwachung der Auslösung von Gülden;
6. Art. 885, Ermächtigung zur Annahme von Viehverpfändungen;
7. Art. 907, Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes;
8. Art. 43 Abs. 2 und 3 IPRG ⁴², Bewilligung zur Eheschliessung von Ausländern.

² Die Regierung ist berechtigt, Geschäfte der erwähnten Art einzelnen Departementen zur Erledigung zuzuweisen.

³ ⁴³ Gegen Entscheide der Regierung gemäss Absatz 1 Ziffern 1 und 5–8 kann die Berufung gemäss Artikel 64 dieses Gesetzes an das Kantonsgericht erhoben werden. Dasselbe gilt für Entscheide der Departemente, soweit das Bundesrecht nicht eine andere Instanz vorsieht.

Art. 16 II. Verfahren

¹ Für das Verfahren vor den kantonalen Behörden und Amtsstellen gilt das Gesetz über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen. ⁴⁴

² Seine allgemeinen Verfahrensgrundsätze gelten auch für das Verwaltungsverfahren vor Gemeinde- und Kreisbehörden, sofern entsprechende Vorschriften fehlen.

³ ⁴⁵ Entscheide der Regierung, der kantonalen Departemente und anderer kantonalen Instanzen auf dem Gebiete des Zivilrechtes können mit Berufung gemäss Artikel 64 an das Kantonsgericht weitergezogen werden, wenn nach übergeordnetem Recht eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein kantonales Gericht erforderlich ist.

2. ⁴⁶ VERÖFFENTLICHUNGEN

A. Öffentliche Beurkundung

Art. 17 ⁴⁷

B. Veröffentlichungen

Art. 18 I. Publikationsmittel

¹ Die durch das ZGB ⁴⁸ und dieses Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen, öffentlichen Bekanntmachungen, Aufforderungen und Auskündungen erfolgen, wo durch Gesetz oder grossrätliche Verordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, im Kantonsamtsblatt.

² Die Auskündung eines Fundes von offensichtlich geringem Wert (Art. 720) kann in anderer angemessener Weise erfolgen.

³ Die Befugnis der zuständigen Behörde zu weiteren angemessenen Publikationen bleibt vorbehalten, ebenso die im ZGB ⁴⁹ vorgeschriebene Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 19 II. Wiederholte Publikation

In den nachfolgenden Fällen muss die Bekanntmachung im Kantonsamtsblatt zweimal nacheinander erfolgen:

1. Art. 36, Aufforderung zu Meldungen im Verschollenheitsverfahren;
2. Art. 555, Erbenruf;
3. Art. 558, Mitteilung eröffneter Verfügungen an Bedachte mit unbekanntem Aufenthalt;
4. Art. 582, Rechnungsruf bei Aufnahme des öffentlichen Inventars;
5. Art. 595, Rechnungsruf bei der amtlichen Liquidation;
6. Art. 662, Auskündung bei der ausserordentlichen Ersitzung;
7. Art. 43 SchIT, öffentliche Aufforderung zur Anmeldung und Eintragung dinglicher Rechte.

II. Besonderer Teil

1. PERSONENRECHT

A. Zivilstandswesen

Art. 20⁵⁰ I. Zivilstandskreise, -ämter

¹ Die Zivilstandskreise umfassen das Gebiet eines oder mehrerer Kreise oder Teile davon und werden von der Regierung im Rahmen des Bundesrechts und nach Anhörung der beteiligten Kreise festgelegt.

² Die Regierung bezeichnet nach Anhörung der beteiligten Kreise Sitz und Name der Zivilstandsämter.

³ Wählbar sind Personen, welche die Voraussetzungen des Bundesrechts erfüllen und zur selbstständigen Amtsausübung befähigt erscheinen.

Art. 20a⁵¹ II. Zivilstandsbeamte

¹ Der Kreisrat ernennt nach vorgängiger Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde die nötige Anzahl Zivilstandsbeamte, bezeichnet den Leiter des Amtes und regelt die Stellvertretung.

² Erstreckt sich ein Zivilstandskreis über das Gebiet mehrerer politischer Kreise, einigen sich diese über das Wahlorgan und das Wahlverfahren.

³ Wählbar sind Personen, welche die Voraussetzungen des Bundesrechts erfüllen und zur selbstständigen Amtsausübung befähigt erscheinen.

Art. 20b⁵² III. Kosten

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des Zivilstandsamtes im Verhältnis zur Einwohnerzahl, sofern sie keine andere Regelung treffen. Als Betriebskosten gelten auch die Kosten für die Benützung der eidgenössischen Zivilstandsdatenbank.

² Der Zeitaufwand für die Überführung grob fehlerhafter Registereintragungen in das informatisierte Standesregister ist von der Gemeinde des früheren Zivilstandsamtes zu entschädigen.

Art. 20c⁵³ IV. Aufsichtsbehörde

¹ Das Departement entscheidet als Aufsichtsbehörde über:

1. Art. 47, Disziplinar massnahmen;
2. Art. 85 Abs. 1 ZStV, Anordnung von Inspektionen;
3. Art. 86 Abs. 1 ZStV, Einschreiten gegen vorschriftswidrige Amtsführung;
4. Art. 87 ZStV, Entlassung oder Nichtwiederwahl eines Zivilstandsbeamten;
5. Art. 90 Abs. 1 ZStV, Beschwerden gegen Verfügungen der Zivilstandsbeamten;
6. Art. 91 ZStV, Bestrafung von Verstössen gegen die Meldepflicht.

² Die übrigen aufsichtsrechtlichen Befugnisse obliegen dem Amt.

Art. 20d⁵⁴ V. Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide und Verfügungen des Amtes kann beim Departement Beschwerde geführt werden.

² Entscheide und Verfügungen des Departementes können mit Berufung gemäss Artikel 64 an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

B. Stiftungen

Art. 21 I. Aufsichtsbehörden

¹ Alle Stiftungen, mit Ausnahme der Familienstiftungen, sind der behördlichen Aufsicht unterstellt.

² Als Aufsichtsbehörde amtet:

1. der Gemeindevorstand über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören;
2. der Vorstand der Bürgergemeinde über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Bürgergemeinde angehören;

3. ⁵⁵ der Kreisrat über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung mehreren Gemeinden desselben Kreises oder dem Kreis angehören;
4. das von der Regierung bezeichnete Departement über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung Gemeinden verschiedener Kreise, mehreren Kreisen oder dem Kanton angehören, sowie über Stiftungen des öffentlichen Rechts.

³ Die Aufsicht über die Personalfürsorgestiftungen (Art. 89bis) richtet sich nach dem Gesetz über die berufliche Vorsorge.

⁴ Die Regierung erlässt eine Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechtes.

Art. 22 II. Aufsicht über die landeskirchlichen Stiftungen

¹ Die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen der Landeskirchen wird durch die landeskirchlichen Organe ausgeübt.

² Der Regierung steht die Oberaufsicht zu.

Art. 23 III. Kompetenzen der Aufsichtsbehörde

1. Allgemeines

¹ Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Vermögen der ihr unterstellten Stiftung bestimmungsgemäss verwendet wird, die Stiftung gemäss der Stiftungsurkunde und den Reglementen organisiert bleibt und die Verwaltung ordnungsgemäss geführt wird.

² ⁵⁶

Art. 24 2. Disziplinarmassnahmen und Kuratel

¹ Die Aufsichtsbehörde kann nach Durchführung einer Untersuchung und Anhörung der Betroffenen je nach der Schwere des Verschuldens folgende Disziplinarmassnahmen verhängen:

1. Verweis;
2. Busse bis 5000 Franken;
3. Amtseinstellung bis zur Dauer von sechs Monaten;
4. Amtsentsetzung.

² Die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt vorbehalten.

³ ⁵⁷ Das von der Regierung bezeichnete Departement kann in schwerwiegenden Fällen auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder von Amtes wegen einen Regierungskommissär einsetzen.

Art. 25 ⁵⁸ IV. Umwandlung einer Stiftung

Das von der Regierung bezeichnete Departement ist als einzige Instanz zuständig zur Abänderung der Organisation und des Zweckes von Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie zur Abänderung oder Aufhebung von Auflagen oder Bedingungen, die den Stiftungszweck beeinträchtigen (Art. 85 und 86).

Art. 25a ⁵⁹ V. Rechtsmittel

Verfügungen der Aufsichtsbehörde oder des von der Regierung bezeichneten Departementes können mit Berufung gemäss Artikel 64 an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

C. Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften

Art. 26 I. Juristische Persönlichkeit

Juristische Persönlichkeit ohne Eintragung in das Handelsregister besitzen: Allmend-, Alp-, Flur-, Wald-, Brunnen-, Wässerungsgenossenschaften

und dergleichen (Art. 59 Abs. 3).

Art. 27 II. Zwingendes und nachgiebiges Recht

Alle Rechtsverhältnisse der Genossenschaft werden unter Vorbehalt der Bestimmungen, deren Anwendung von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist, durch die Statuten geregelt. Soweit diese keine Vorschriften enthalten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 28 III. Organisation

¹ Die Genossenschaftsversammlung, in der jedes Mitglied stimmberechtigt ist, bildet das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten, jedenfalls sooft das Interesse der Genossenschaft es erfordert, überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

² Die Genossenschaftsversammlung hat von Gesetzes wegen das Recht, den Vorstand jederzeit abzurufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

³ Der Vorstand hat nach den ihm zustehenden Befugnissen die Angelegenheiten der Genossenschaft zu besorgen und zu vertreten.

Art. 29 IV. Abstimmungen

¹ Zur Gültigkeit von Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes ist von Gesetzes wegen erforderlich, dass soweit möglich sämtliche Mitglieder zur betreffenden Sitzung geladen wurden. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der Stimmenden gefasst.

² Bei Genossenschaften mit Teilrechten ist für die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung die Mehrheit der vertretenen Teilrechte erforderlich. Jedem vollen Teilrecht steht eine ganze Stimme zu. Bruchteile eines Teilrechtes haben ein dem Bruchteil entsprechendes Stimmrecht.

Art. 30 V. Anfechtung von Beschlüssen

Jedem Genossenschafter steht von Gesetzes wegen ein Klagerecht gegen Beschlüsse der Genossenschaft zu, durch die er sich in seinen wohlerworbenen Rechten verletzt glaubt.

Art. 31 VI. Verfügung über das Genossenschaftsgut und über die Teilrechte

¹ Wenn die Mitglieder der Genossenschaft am Genossenschaftsgute Teilrechte haben, steht ihnen das Recht zu, über diese frei zu verfügen. Die Statuten haben zu bestimmen, inwieweit Teilrechte in Bruchteile zerlegt werden können.

² Die Mitglieder können keine Teilung des Genossenschaftsgutes verlangen.

³ Der Genossenschaft als solcher steht das Recht zu, über die Verwaltung und Benutzung sowie über die Veränderung, Verpfändung und Veräusserung des Genossenschaftsgutes zu beschliessen. Zur Veräusserung ist von Gesetzes wegen Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beziehungsweise der Teilrechte erforderlich.

Art. 32 VII. Grundbuchliche Behandlung der Teilrechte

¹ Die Teilrechte sind von Gesetzes wegen den Grundstücken im Sinne von Artikel 655 Absatz 2 Ziffer 2 gleichgestellt. Sie dürfen von Gesetzes wegen nicht in kleinere Bruchteile als einen Viertel geteilt werden.

² Die Veräusserung von Teilrechten und die Begründung von dinglichen Rechten an ihnen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Eintragung ins Grundbuch. Die öffentliche Beurkundung ist nicht erforderlich.

³ Sind Teilrechte verpfändet, darf die Genossenschaft die Liegenschaft nur mit Bewilligung der Regierung verpfänden. Diese kann insbesondere erteilt werden, wenn die Verpfändung zur Durchführung von Meliorationen, wie Bodenverbesserungen, Erstellung und Verbesserung von Gebäuden sowie von Wegen, erfolgt. Die Regierung kann die Bewilligung an die Einhaltung eines Amortisationsplanes knüpfen.

⁴ Die Anlage und Führung besonderer Teilrechtsverzeichnisse, welche Bestandteil des Grundbuches sind, wird durch Verordnung ⁶⁰ der Regierung geregelt.

⁵ Ob eine Genossenschaft unter diesen Artikel fällt, entscheidet im Streitfall die Regierung als Aufsichtsbehörde über das Grundbuchwesen.

Art. 33 VIII. Auflösung der Genossenschaft

¹ Zur Auflösung der Genossenschaft ist von Gesetzes wegen Zweidrittelmehrheit aller Genossenschafter beziehungsweise aller Teilrechte erforderlich. Das Genossenschaftsvermögen wird an die Genossenschafter verteilt.

² Bei Genossenschaften mit Teilrechten erfolgt diese Teilung nach Teilrechten.

Art. 34 IX. Subsidiäres Recht

Die Bestimmungen des ZGB ⁶¹ und OR ⁶² sind auf die Genossenschaften des kantonalen Rechtes subsidiär anwendbar.

Art. 35 X. Vorbehalt des öffentlichen Rechts

Für Genossenschaften, die öffentlichen Zwecken dienen, bleiben das öffentliche Recht und die Aufsicht des Staates vorbehalten.

2. FAMILIENRECHT

A. Kindesrecht

Art. 36 I. Adoption 1. Aufgabe der Sozialdienste

¹ Das kantonale Sozialamt übt die Aufsicht über die Adoptivkindervermittlung aus (Art. 269c).

² Das kantonale Sozialamt oder der regionale Sozialdienst beziehungsweise, wo ein solcher besteht, der kommunale Sozialdienst erstatten der zuständigen Vormundschaftsbehörde und dem Bezirksgerichtsausschuss als vormundschaftlicher Aufsichtsbehörde die für die Adoption erforderlichen Berichte.

³ Die näheren Ausführungsvorschriften werden von der Regierung durch Verordnung erlassen.

Art. 37 2. Verfahren

Für das Verfahren vor Bezirksgerichtsausschuss gelten die Vorschriften über das Verfahren vor den vormundschaftlichen Behörden sinngemäss.

Art. 38 3. Rechtsmittel

Der Entscheid kann durch Berufung gemäss Artikel 64 dieses Gesetzes an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

Art. 39 II. Unterhaltsanspruch 1. Inkassohilfe

Erfüllt der Vater oder die Mutter die Unterhaltspflicht nicht, hat die zuständige Behörde oder Amtsstelle der Wohnsitzgemeinde des anspruchsberechtigten Kindes auf Gesuch bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise und unentgeltlich zu helfen (Art. 290).

Art. 40 2. Bevorschussung

¹ Die Wohnsitzgemeinde des unterhaltsberechtigten Kindes richtet Vorschüsse für dessen Unterhalt aus, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (Art. 293 Abs. 2).

² Der Grosse Rat erlässt darüber eine Verordnung. ⁶³

Art. 41 III. Kindersschutz

¹ Für das Verfahren zur Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Kinderschutzmassnahmen (Art. 307 bis 310 und 312 bis 313) gelten die Bestimmungen über das Verfahren vor den vormundschaftlichen Behörden sinngemäss (Art. 52 ff. dieses Gesetzes).

² Wer von einem Fall Kenntnis erhält, der zu Kinderschutzmassnahmen Anlass geben kann, ist verpflichtet, ihn anzuzeigen.

³ Die Vormundschaftsbehörde, die Sozialdienste, die Gemeindevorstände und die Kantonspolizei sind verpflichtet, solche Anzeigen entgegenzunehmen und sie an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

⁴ Die Regierung erlässt die näheren Vorschriften zur eidgenössischen Pflegekinderverordnung ⁶⁴ (Art. 316 Abs. 2) und die Verordnung über die Zusammenarbeit in der Jugendhilfe (Art. 317).

B. Vormundschaftliche Behörden und Organe

Art. 42 I. Aufsichtsbehörden

¹ Der Bezirksgerichtsausschuss ist als erstinstanzliche Aufsichtsbehörde in den Fällen zuständig, in denen das Bundesrecht die Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde vorsieht oder ihr die Entscheidung überträgt.

² Das Kantonsgericht ist die zweitinstanzliche Aufsichtsbehörde. Es übt die Aufsicht über das gesamte Vormundschaftswesen aus.

Art. 43 II. Vormundschaftsbehörde 1. Wahl

¹ ⁶⁵ Der Kreisrat wählt für jeden Kreis auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Vormundschaftsbehörde, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem oder drei Beisitzern und zwei oder vier Stellvertretern. Als Präsident ist nur wählbar, wer das 70. Altersjahr noch nicht erreicht hat.

² ⁶⁶ Die Kreisräte von zwei oder mehreren Kreisen können die Einsetzung einer gemeinsamen Vormundschaftsbehörde beschliessen. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Kantonsgerichtes.

³ Die Vormundschaftsbehörde wählt einen Aktuar und einen Kassier, die nicht Mitglieder dieser Behörde zu sein brauchen.

Art. 44 2. Sachliche Zuständigkeit

¹ Die Vormundschaftsbehörde ist für die ihr vom Schweizerischen Zivilgesetzbuch zugewiesenen Aufgaben sowie insbesondere für die Anordnung und Aufhebung folgender Massnahmen zuständig:

1. Entmündigung (Art. 373, 433);
2. Beiratschaft (Art. 396, 439);
3. Beistandschaft (Art. 396, 439);
4. Fürsorgerische Freiheitsentziehung (Art. 397b).

² Die Vormundschaftsbehörde ist befugt, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die betroffene Person vor der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (Art. 397a ff.) zu bewahren oder nach deren Entlassung die erneute Einweisung in eine Anstalt zu vermeiden.

Art. 45 3. Örtliche Zuständigkeit

¹ Umfasst der Zuständigkeitsbereich der Vormundschaftsbehörde mehrere Gemeinden, gilt als Sitz der Vormundschaftsbehörde und damit als Wohnsitz der bevormundeten Person im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die Gemeinde,

1. in welcher das Mündel bei Errichtung der Vormundschaft seinen Wohnsitz gehabt hat oder
2. in welcher es mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde innerhalb deren Zuständigkeitsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt verlegt oder
3. in welcher es bei Übertragung der Vormundschaft von einer anderen Vormundschaftsbehörde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

² Das Kantonsgericht kann die Übertragung der Vormundschaft an die heimatliche Vormundschaftsbehörde verfügen, wenn ein im Kanton wohnender Kantonsbürger ausserhalb des Zuständigkeitsbereiches der heimatlichen Vormundschaftsbehörde zu bevormunden oder bereits bevormundet ist.

Art. 46 4. Deckung der Kosten

¹ Die Vormundschaftsbehörden erheben von den Personen, für welche sie in Anspruch genommen werden, Gebühren.

² Bedürftigen Personen können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Die Gebühren können dem Gesuchsteller überbunden werden, wenn er in offensichtlich missbräuchlicher Weise Antrag gestellt oder Anzeige erstattet hat.

³ Die Kosten des Vollzuges vormundschaftlicher Massnahmen sind von den Personen, auf welche sich die Verfügung bezieht, zu tragen. Sind sie oder ihre Eltern und Angehörigen ausserstande, die Kosten zu bezahlen, ohne sich und ihre Familie in Not zu bringen, sind die Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften über die öffentliche Unterstützung und Verwandtenunterstützungspflicht zu tragen.

Art. 47 5. Berichterstattung und Rechnungsablage

¹ Die Vormundschaftsbehörde hat der Wahlbehörde die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres mit einem Bericht über die Geschäftsführung vorzulegen.

² Die Wahlbehörde leitet Bericht und Rechnung nach deren Prüfung und Genehmigung zusammen mit allfälligen Bemerkungen an die Regierung und an das Kantonsgericht weiter.

Art. 48 6. Zuschüsse

¹ Die Kreise haben die Kosten der Vormundschaftsbehörde zu bevorschussen und soweit zu tragen, als sie nicht durch Gebühren gedeckt werden.

² Die Regierung kann den Kreisen Beiträge des Kantons von zehn bis dreissig Prozent ihrer Aufwendungen für das Vormundtschaftswesen und zusätzlich von zehn bis fünfzig Prozent ihrer Aufwendungen für die Amtsvormundschaft bewilligen. Damit kann die Auflage des Zusammenschlusses zu einer Amtsvormundschaft verbunden werden. Die Voraussetzungen und das Mass der Beitragsleistungen werden durch eine Verordnung ⁶⁷ der Regierung bestimmt.

Art. 49 7. Verantwortlichkeit

Wird der Schaden, für den der Vormund oder die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde verantwortlich sind, nicht gedeckt, haftet für den Ausfall in erster Linie der Kreis und in zweiter Linie der Kanton (Art. 427 Abs. 2).

Art. 50 III. Familienvormundschaft

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Familienvormundschaft sinngemäss Anwendung.

Art. 51 IV. Amtsvormundschaft

¹ ⁶⁸ Der Kreisrat ist zuständig, die Stelle eines Amtsvormundes zu schaffen und dessen Besoldung festzulegen. Er wählt auf Antrag der Vormundschaftsbehörde den Amtsvormund.

² Zwei oder mehrere Kreise können eine Amtsvormundschaft gemeinsam führen. Näheres regeln die beteiligten Kreise.

C. Verfahren vor den vormundschaftlichen Behörden

Art. 52 I. Verfahren vor der Vormundschaftsbehörde **1. Allgemeines**

¹ Die Vormundschaftsbehörde ist von Amtes wegen verpflichtet zu handeln, sobald ihr ein Grund zum Einschreiten bekannt wird.

² Die nachfolgenden Vorschriften über das Verfahren gelten für die Anordnung, die Änderung oder die Aufhebung vormundschaftlicher Massnahmen durch die Vormundschaftsbehörde.

Art. 53 2. Vorläufige Massnahmen des Vormundschaftspräsidenten

¹ Wenn Gefahr in Verzug liegt, kann in den Fällen, in denen die Vormundschaftsbehörde zum Einschreiten befugt ist, der Präsident von sich aus die erforderlichen vorläufigen Massnahmen treffen.

² Die betroffene Person ist vorgängig durch den Präsidenten zu Protokoll zu vernehmen, und es sind ihr die Gründe der beabsichtigten vorläufigen Massnahme darzutun. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, muss die Einvernahme in der Regel spätestens innert 5 Tagen seit dem Vollzug nachgeholt werden.

³ Handelt es sich bei der Massnahme um eine fürsorgerische Freiheitsentziehung, so findet ausserdem Artikel 55 dieses Gesetzes sinngemässe Anwendung.

⁴ In den anderen Fällen erlässt der Präsident eine schriftliche, begründete Verfügung, die er auch den Mitgliedern der Vormundschaftsbehörde zur Kenntnis bringt. Wird dagegen Einsprache erhoben, entscheidet die Vormundschaftsbehörde unverzüglich darüber und teilt dies den Betroffenen in einem begründeten, anfechtbaren Entscheid mit.

Art. 54 3. Besondere Bestimmungen betreffend die fürsorgerische Freiheitsentziehung **a) Ärztliche Einweisung**

Für Fälle, in denen Gefahr im Verzuge liegt, oder wenn die Person psychisch krank ist, können die im Kanton praxisberechtigten Ärzte auch ohne Zustimmung der Vormundschaftsbehörde die Einweisung in eine geeignete Anstalt anordnen.

Art. 55 b) Verfahren

¹ Jede Einweisungsinstanz hat der betroffenen Person, wenn ihr Zustand es erlaubt, die Gründe der Massnahme zu erläutern und ihr in jedem Fall schriftlich mitzuteilen, dass dagegen innert 10 Tagen Beschwerde an den Bezirksgerichtsausschuss erhoben werden kann.

² Wird die Einweisung durch den Vormund verfügt (Art. 405a Abs. 1 und 406 Abs. 2), so ist ausserdem die zuständige Vormundschaftsbehörde unmittelbar nach der Einweisung zu informieren.

³ Für den Vollzug kann nötigenfalls polizeiliche Hilfe beansprucht werden.

Art. 56 c) Prüfungs- und Orientierungspflicht der Anstalt

¹ ⁶⁹ Die Anstalts- bzw. Klinikleitung unterrichtet jeden Eintretenden sofort und schriftlich darüber, dass er bei

Zurückbehaltung oder bei Abweisung eines Entlassungsgesuches den Richter anrufen kann. Ist die Orientierung des Betroffenen nicht möglich, erfolgt sie gegenüber dem Vormund, dem Inhaber der elterlichen Sorge oder gegenüber der in der Einweisungsverfügung genannten Person.

² Die Klinikleitung prüft bei jeder Einweisung umgehend, ob die Voraussetzungen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung oder einer vorläufigen Einweisung gegeben sind. Trifft dies nicht zu, entlässt sie den Betroffenen nach Rücksprache mit der Einweisungsinstanz.

³ Fällt der Grund für eine fürsorgerische Freiheitsentziehung erst später weg, beantragt die Klinik bei behördlicher Einweisung der Vormundschaftsbehörde die Entlassung. In den übrigen Fällen verfügt sie die Entlassung selbst.

Art. 57 4. Entscheid der Vormundschaftsbehörde a) Untersuchung

¹ Der Vormundschaftspräsident trifft alle zur Abklärung des Falles sachdienlichen Erhebungen. Im Falle der Bevormundung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche sowie der fürsorgerischen Freiheitsentziehung holt er die von Gesetzes wegen notwendigen Gutachten der Sachverständigen ein (Art. 374, 397e Ziff. 5).

² Der betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, sich zum Untersuchungsergebnis schriftlich oder mündlich zu äussern.

³ Dem Betroffenen und seinem Vertreter stehen die Akten offen, soweit dadurch nicht schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder Dritter gefährdet werden.

Art. 58 b) Rechtsvertretung und Parteikosten

¹ Der Betroffene kann sich durch eine handlungsfähige Person eigener Wahl mit gutem Leumund vertreten lassen.

² Nötigenfalls kann ein unentgeltlicher Rechtsbeistand ernannt werden. Voraussetzung, Bestellung und Kostenfolge richten sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung. ⁷⁰

³ Vormundschaftsbehörden können den Betroffenen eine Parteientschädigung zusprechen für Kosten und Auslagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verfahren entstanden sind.

⁴ Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für die Verfahren vor allen Instanzen. Die Rechtsmittelinstanzen können Kosten und Parteientschädigung den Vorinstanzen überbinden.

Art. 59 c) Verhandlung und Entscheid

¹ Nach Schluss der Untersuchung lädt der Vormundschaftspräsident die Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung.

² Mit schriftlichem Einverständnis des Betroffenen oder bei erwiesener Urteilsunfähigkeit kann auf eine Vorladung vor die Gesamtbehörde verzichtet werden.

³ Die Vormundschaftsbehörde kann weitere Erhebungen anordnen und den Entscheid auf Grund einer zweiten Verhandlung treffen.

⁴ Der schriftlich begründete Entscheid der Vormundschaftsbehörde ist mit der erforderlichen Rechtsmittelbelehrung zu versehen und innert 20 Tagen seit der Verhandlung den Beteiligten zuzustellen. Er hat die Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars zu tragen.

Art. 60 II. Verfahren vor dem Bezirksgerichtsausschuss 1. Der Bezirksgerichtsausschuss als erste Instanz

¹ Wo das Bundesrecht die Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde vorsieht oder ihr die Entscheidung überträgt, gelten für das Verfahren vor Bezirksgerichtsausschuss die Vorschriften für das Verfahren vor der Vormundschaftsbehörde sinngemäss.

² Der Bezirksgerichtsausschuss entscheidet, nachdem der Vormundschaftspräsident oder die Vormundschaftsbehörde die erforderlichen Abklärungen getroffen haben und diese einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

³ Wird dem Antrag der Vormundschaftsbehörde entsprochen, sind die Kosten in der Regel dem Betroffenen aufzuerlegen; wird er abgelehnt, gehen sie zu Lasten der Gerichtskasse.

Art. 61 2. Der Bezirksgerichtsausschuss als Beschwerdeinstanz a) Beschwerde

¹ Gegen Entscheide der Vormundschaftsbehörde kann innert zehn Tagen seit schriftlicher Mitteilung Beschwerde beim Bezirksgerichtsausschuss erhoben werden.

² Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen, und es ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. Neue Tatsachen und neue Beweismittel sind zulässig.

³ Es ist keine Vertröstung zu leisten.

⁴ Der Bezirksgerichtspräsident kann der Beschwerde auf Gesuch oder von Amtes wegen aufschiebende Wirkung erteilen.

Art. 62 b) Instruktion und Verhandlung

¹ Der Bezirksgerichtspräsident teilt die Beschwerde sofort der Vorinstanz und dem Beschwerdegegner mit und setzt ihnen eine kurze Frist zur Vernehmlassung an. Auf begründetes Gesuch kann er diese Frist einmal erstrecken.

² Im übrigen gelten die Bestimmungen für das Verfahren vor der Vormundschaftsbehörde sinngemäss.

Art. 63 c) Entscheid

¹ Der Entscheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Wenn der Bezirksgerichtsausschuss die Erwägungen der Vormundschaftsbehörde teilt, genügt es, auf diese zu verweisen.

² Wird die Beschwerde abgewiesen, sind die Kosten des Verfahrens in der Regel dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Wird die Beschwerde gutgeheissen, gehen die Kosten zu Lasten der Gerichtskasse. Dem Beschwerdeführer können die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er durch grobfahrlässiges Verhalten unnötige Kosten verursacht hat.

³ Bedürftigen Personen können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 64 III. Weiterzug an das Kantonsgericht

¹ Gegen Entscheide des Bezirksgerichtsausschusses kann die Berufung an das Kantonsgericht erhoben werden. Sie ist schriftlich und unter Beilage des angefochtenen Entscheides innert 20 Tagen beim Kantonsgericht einzureichen. In der Berufungsschrift ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Änderungen beantragt werden.

² Neue Tatsachen und Beweismittel sind zulässig.

³ Der Kantonsgerichtspräsident kann der Berufung auf Gesuch oder von Amtes wegen aufschiebende Wirkung erteilen.

⁴ Im übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Berufung gemäss Artikel 218 ff. ZPO.⁷¹

Art. 65 IV. Vollzug vormundschaftlicher Massnahmen

¹ Die Vormundschaftsbehörde sorgt für den Vollzug der vormundschaftlichen Massnahmen. Sie kann damit den Vormund, einen Delegierten der Vormundschaftsbehörde, die Sozialdienste oder andere geeignete Personen beauftragen.

² Erweist sich der Vollzug als unmöglich, darf die Vormundschaftsbehörde oder ihr Präsident in den folgenden Fällen die Polizei zu Hilfe rufen:

1. für die Beibringung vermisster Unmündiger;
2. für die Vorführung und Wegnahme von Unmündigen;
3. für die Vorführung, die Wegnahme und den Transport von verwahrlosten, gefährdeten und gefährlichen Jugendlichen und Minderjährigen;
4. für die Vorführung vorgeladener Erwachsener;
5. für den Vollzug rechtskräftiger Entscheide der Vormundschaftsbehörde;
6. für den Vollzug vorsorglicher Entscheide der Vormundschaftsbehörde und des Vormundschaftspräsidenten.

Art. 66 V. Ausführungsbestimmungen

Die Regierung erlässt die für die Aufsicht über das Vormundschaftswesen notwendigen Ausführungsbestimmungen und setzt durch Verordnung⁷² die Entschädigungen und Gebühren fest.

3. ERBRECHT

A. Gesetzliches Erbrecht und Verfügungen von Todes wegen

Art. 67 I. Erbrecht des Gemeinwesens
1. Erbenspruch

¹ Hinterlässt der Erblasser keine Erben (Art. 466), fällt die Erbschaft:

1. je zur Hälfte an die Wohn- und an die Heimatgemeinde, wenn der Erblasser im Kanton heimatberechtigt und wohnhaft war;
2. ganz an die Heimatgemeinde, wenn der Erblasser im Kanton heimatberechtigt, aber im Ausland wohnhaft war;
3. zur Hälfte an die Wohngemeinde und zur Hälfte an den Kanton, wenn der Erblasser im Kanton wohnhaft, aber nicht heimatberechtigt war.

² War der Erblasser Bürger mehrerer bündnerischer Gemeinden, ist der Anteil, der auf die Heimatgemeinde entfällt, zwischen ihnen zu teilen.

³ Die Erbschaft ist zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Art. 68 2. Rechnungsruf

Fällt eine Erbschaft an das Gemeinwesen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über das öffentliche Inventar auf den Rechnungsruf (Art. 592) sinngemässe Anwendung.

Art. 69 II. Hinterlegung und Eröffnung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen
1. Hinterlegung

¹ Die Kreispräsidenten sind verpflichtet, letztwillige Verfügungen und Erbverträge zur Aufbewahrung entgegenzunehmen, wenn der Erblasser in einer Gemeinde des Kreises wohnt oder bei fehlendem schweizerischem Wohnsitz dort seine Heimatangehörigkeit gemäss Artikel 22 Absatz 3 hat.

² Dem Hinterleger ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen, worin darauf hinzuweisen ist, dass er bei Wegzug aus dem Kreis die Hinterlegung bei der neuen zuständigen Stelle zu veranlassen hat.

Art. 70 2. Aufbewahrung

¹ Die Kreise haben die für die sichere Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen erforderlichen Vorkehren zu treffen.

² Über Ein- und Ausgänge ist ein besonderes Verzeichnis zu führen.

³ Die letztwilligen Verfügungen und Erbverträge sind zu registrieren sowie in gut verschlossenem Umschlag an einem sicheren und für Unbefugte nicht zugänglichen Orte aufzubewahren.

Art. 71 3. Aushändigung

¹ Hinterlegte letztwillige Verfügungen dürfen, solange der Testator lebt, nur an ihn oder an eine von ihm bevollmächtigte Person herausgegeben werden. Die Herausgabe richtet sich im weiteren nach Artikel 509 und 510.

² Erbverträge werden den Vertragsparteien nur ausgehändigt, wenn eine schriftliche Übereinkunft gemäss Artikel 513 Absatz 1 hinterlegt wird oder sämtliche Vertragsparteien es verlangen.

Art. 72 4. Eröffnung

¹ Wer Kenntnis von einer letztwilligen Verfügung oder einem Erbvertrag hat, ist verpflichtet, diese an den zuständigen Kreispräsidenten zur Eröffnung weiterzuleiten, sobald er vom Tod des Erblassers Kenntnis erhalten hat.

² Ist der Erblasser gestorben, sind die bekannten Erben zur Eröffnung der letztwilligen Verfügung oder des Erbvertrages vor das Kreisamt zu laden. Die Eröffnung ist im Register vorzumerken.

Art. 73 III. Örtliche Zuständigkeit zur Entgegennahme mündlicher Verfügungen

¹ Die mündliche letztwillige Verfügung gemäss Artikel 506 und 507 können die Zeugen bei jedem Kreispräsidenten niederlegen oder zu Protokoll geben.

² Dieser hat die von den Zeugen verfasste Urkunde oder bei mündlicher Erklärung das darüber aufgenommene Protokoll der für die Aufbewahrung oder Eröffnung zuständigen Instanz der Wohnsitzgemeinde des Erblassers zur Aufbewahrung oder zur Eröffnung zu übergeben.

B. Erbgang

Art. 74 I. Sicherungsmassregeln

1. Siegelung der Erbschaft

¹ Die Erbschaft ist ohne Verzug unter Siegel zu legen:

1. wenn nicht alle Erben bekannt sind;
2. wenn die bekannten Erben nicht alle anwesend, vertreten oder handlungsfähig sind und die Siegelung nach den Umständen als gerechtfertigt erscheint;
3. wenn ein Erbe ein öffentliches Inventar verlangt;
4. wenn ein Erbe die Siegelung der Erbschaft ausdrücklich verlangt.

² In den Fällen von Absatz 1 Ziffern 1 und 2 dieses Artikels sind zu sofortiger Anzeige an den Kreispräsidenten die Erben, die Hausgenossen des Erblassers und der Vorstand seiner Wohngemeinde verpflichtet.

³ Die Siegelung erfolgt durch den Kreispräsidenten oder einen anderen Kreisbeamten.

Art. 75 2. Sicherungsinventar

¹ Das Sicherungsinventar (Art. 553) wird vom Kreispräsidenten oder einem durch den Kreispräsidenten bezeichneten Notar aufgenommen.

² Das Inventar soll in einem möglichst vollständigen Verzeichnis die Vermögenswerte und die Schulden des Erblassers enthalten sowie die Bücher und Urkunden aufführen, die Aufschluss über die Erbschaft geben können.

³ Die Aktiven und Passiven können geschätzt werden, wobei Sachverständige beigezogen werden können.

⁴ Die im Sicherungsinventar enthaltenen Angaben sind für die Erbteilung nicht endgültig.

Art. 76 II. Öffentliches Inventar 1. Ernennung und Aufgabe des Erbschaftsverwalters

¹ Der Kreispräsident ernennt einen Erbschaftsverwalter, der die Rechte und Pflichten eines Beistandes hat (Art. 419 Abs. 1).

² Der Erbschaftsverwalter hat die Erbschaft bis zur Abgabe der Erklärung nach Artikel 588 zu verwalten.

Art. 77 2. Aufnahme des Inventars

¹ Der vom Kreispräsidenten beauftragte Notar entsiegelt die Erbschaft und errichtet möglichst rasch zusammen mit dem Erbschaftsverwalter das Inventar.

² Grundstücke können durch die amtliche Schätzungskommission, andere Vermögenswerte, soweit nötig, durch Sachverständige geschätzt werden.

³ Bestehen Zweifel, ob Vermögenswerte zum Nachlass gehören, werden sie gleichwohl geschätzt und mit einem entsprechenden Hinweis in das Inventar aufgenommen.

Art. 78 3. Verwaltung der Erbschaft

¹ Fahrnisgegenstände, die leicht entwendet werden könnten, Bargeld und Wertpapiere sind nach ihrer Aufnahme ins Inventar in sichere Verwahrung zu nehmen.

² Fahrnisgegenstände, deren Aufbewahrung unverhältnismässige Kosten verursacht oder mit wesentlichen Nachteilen verbunden ist, kann der Erbschaftsverwalter versteigern oder so gut wie möglich veräussern.

³ Grundstücke können nur mit Einwilligung sämtlicher Erben veräussert werden.

Art. 79 4. Fortführung des Geschäftes

¹ Der Erbschaftsverwalter hat dafür zu sorgen, dass das Geschäft des Erblassers im Interesse der Erben und der Gläubiger fortgeführt wird, wenn eine Unterbrechung des Geschäftes der Erbschaft zum Nachteil gereichen könnte.

² Bewilligt der Kreispräsident die Fortsetzung des Geschäftes des Erblassers durch einen Miterben, so entscheidet er auch über allfällige Sicherstellungsbegehren der Miterben.

Art. 80 5. Rechnungsruf

¹ Der Rechnungsruf (Art. 582) ist vom Kreispräsidenten zweimal im Kantonsamtsblatt, am letzten Wohnsitz des Erblassers und, sofern es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen zu veröffentlichen.

² Die Frist zur Anmeldung der Forderungen ist auf mindestens einen Monat, vom Tage der ersten Publikation im Kantonsamtsblatt an gerechnet, anzusetzen. Die Gläubiger sind in der Auskündung auf die Folgen der Nichtanmeldung aufmerksam zu machen.

³ Jedem Gläubiger ist auf Verlangen und auf Kosten der Erbschaft eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung auszuhändigen.

Art. 81 6. Abschluss des Inventars und Frist für die Erklärung der Erben

¹ Der Kreispräsident stellt den Abschluss der Inventaraufnahme fest und teilt diese Verfügung den Erben schriftlich mit. Mit dieser Mitteilung beginnt die Frist für die Erklärung nach Artikel 588.

² Fristverlängerungen des Kreispräsidenten nach Artikel 587 kommen den säumigen Gläubigern nicht zugute.

Art. 82 III. Gebührentarif

Die Regierung regelt durch Verordnung ⁷³ die Gebühren für amtliche Mitwirkungen in Erbschaftssachen.

Art. 83 IV. Erbschaftsverwalter und Willensvollstrecker

¹ Erbschaftsverwalter und Willensvollstrecker unterstehen der Aufsicht des Kreispräsidenten.

² Der Erbschaftsverwalter ist verpflichtet, die Beendigung seiner Tätigkeit dem Kreispräsidenten mitzuteilen.

C. Teilung der Erbschaft

Art. 84 I. Anrechnungswert von Grundstücken

¹ Können sich die Erben über den Anrechnungswert von Grundstücken in Sinne von Artikel 618 nicht einigen, ist der Bezirksgerichtspräsident für die Ernennung der Sachverständigen zuständig; er beauftragt in der Regel die amtliche Schätzungskommission.

² Gegen diese Anordnung ist der Rekurs gemäss Artikel 12 dieses Gesetzes zulässig.

Art. 85 II. Erbteilungsklage

¹ Nach Abschluss des Schriftenwechsels trifft der Gerichtspräsident die notwendigen Anordnungen, um den Sachverhalt abzuklären.

² Er kann insbesondere die Parteien zu weiteren schriftlichen oder mündlichen Vernehmlassungen über bestimmte Fragen anhalten und einer Partei den Beweis für bestimmte, von ihr aufgestellte Behauptungen auferlegen, soweit das Zivilgesetzbuch ⁷⁴ nicht abweichende Vorschriften über die Beweislastverteilung enthält.

³ Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtes wegen weitere Beweiserhebungen anordnen.

⁴ Über die Zuteilung der Kosten entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.

4. SACHENRECHT

A. Bestandteil und Zugehör

Art. 86 I. Bestandteil

Bestandteile einer Liegenschaft sind nach Ortsgebrauch im Sinne von Artikel 642, solange eine andere Übung nicht nachgewiesen ist, insbesondere:

1. die im Boden stehenden Mauern und Einfriedungen;
2. alles, was in einem Gebäude niet- und nagelfest ist;
3. die in Wand eingelassenen Schränke und Spiegel;
4. die in den Boden eingebauten oder mit einer Feuermauer in feste Verbindung gebrachten Ofen und Herde;
5. Türen und Fensterläden;
6. die mit einem Gebäude baulich verbundenen Einrichtungen wie Maschinen, Triebwerke, Aufzüge, Röhrenleitungen, elektrische Leitungen, sanitäre und Heizungsanlagen, Kessel, Brunnen, Jauchekasten und dergleichen.

Art. 87 II. Zugehör

Zugehör einer Liegenschaft sind nach Ortsgebrauch im Sinne von Artikel 644, solange eine andere Übung nicht nachgewiesen ist, insbesondere:

1. die zu einem Gebäude gehörenden Schlüssel;
2. die Vorfenster;
3. bewegliche Bade- und Wascheinrichtungen, Öfen und Herde, sofern nicht die für die Benutzung der Wohnungen nach dem Ortsgebrauch erforderlichen, mit dem Gebäude fest verbundenen entsprechenden Einrichtungen vorhanden sind;
4. Fasslager, Gestelle und dergleichen sowie die Löschgeräte.

B. Zerstückelungsverbot

Art. 88 I. Grösse der Parzelle

¹ Die Zerstückelung von Waldgrundstücken in kleinere Parzellen als 50 Aren und von anderen Grundstücken, soweit das Bundesrecht keine andere Regelung vorsieht, in kleinere Parzellen als 12 Aren ist unzulässig.

² Hof- und Bauplätze, Gärten, Baum- und Pflanzgärten sowie Weinberge fallen, soweit das Bundesrecht keine anderen Regelungen vorsieht, nicht unter dieses Zerstückelungsverbot.

³ Im Güterzusammenlegungsverfahren zugeteilte Grundstücke dürfen nicht wieder aufgeteilt werden.

⁴ Das Departement des Innern und der Volkswirtschaft kann Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Für die Bewilligung zur Teilung von Wald ist das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement zuständig.

⁵ Kauf-, Tausch- und Teilungsverträge sowie Parzellierungsanträge, welche dem Zerstückelungsverbot widersprechen, sind, wenn keine Ausnahmegewilligung vorliegt, ungültig und dürfen nicht ins Grundbuch eingetragen werden.

C. Nachbarrecht

Art. 89 ⁷⁵

Art. 90 ⁷⁶

Art. 91 ⁷⁷

Art. 92 ⁷⁸

Art. 93 ⁷⁹

Art. 94 ⁸⁰

Art. 95 ⁸¹

**Art. 96 VIII. Pflanzen
1. Grenzabstand**

¹ Beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern sind, ausser gegenüber Waldgrundstücken, folgende Abstände von der Grenze einzuhalten:

1. 6 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nussbäume;
2. 4 m für hochstämmige Obstbäume mit Ausnahme der Nussbäume;
3. 2 m für Zwergobstbäume, Zwetschgen- und Pflaumenbäume und dergleichen;
4. 0,50 m für kleinere Gartenbäume und Sträucher, die auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden; der Nachbar kann verlangen, dass sie alljährlich im Herbst in dieser Weise beschnitten werden; dieser Anspruch unterliegt keiner Verjährung;
5. 0,30 m für Reben.

² Ist das Nachbargrundstück ein Weingarten, erhöhen sich diese Abstände, ausgenommen für Reben, um die Hälfte ihres Masses.

³ Das Recht auf Einsprache gegen Verletzung der Abstandsvorschriften verjährt nach fünf Jahren, von der Pflanzung an gerechnet. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss für wildwachsende Bäume und Sträucher.

Art. 97 2. Schadenersatz wegen Entzug von Licht und Sonne

¹ Entziehen hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen mit Einschluss der Nussbäume gehören, einem Gebäude in dem Masse Licht oder Sonne, dass sein Gebrauchswert bedeutend vermindert wird, hat der Gebäudeeigentümer das Recht, jederzeit ihre Entfernung zu verlangen. Dies auch dann, wenn der gesetzliche Grenzabstand gemäss Artikel 96 dieses Gesetzes gewahrt ist, sofern das Interesse des Eigentümers der Bäume an deren Erhaltung von ungleich geringerer Bedeutung ist als der entstandene Schaden.

² Kein solches Recht besteht, wenn die Bäume einen Abstand von der Umfassungswand des Gebäudes haben, welcher ihrer Höhe gleichkommt, oder wenn ihre Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Art. 98 IX. Brandmauern **1. Erstellung**

¹ Bei geschlossener Bauweise sind bei der Erstellung von Hochbauten Brandmauern zu errichten.

² Sie können in der Weise auf die Grenze gestellt werden, dass sie zur Hälfte auf den Boden des Nachbarn zu stehen kommen.

³ Baut der Nachbar unter Mitbenutzung der Brandmauern, hat er sich in sie durch Leistung eines Beitrages einzukaufen. Dieser beträgt in der Regel die Hälfte der Erstellungskosten, kann aber bei geringerer Beanspruchung der Mauer entsprechend reduziert werden. Die Mauer geht dadurch ins Miteigentum der beiden Nachbarn über.

⁴ Schon bestehende Brandmauern kann der Nachbar für seinen Bau mitbenutzen, wenn sie an der Grenze stehen. Ausser dem Beitrag an die Erstellungskosten hat er die Hälfte des Wertes des Bodenstreifens, auf dem die Mauer steht, zu bezahlen, wodurch er Miteigentümer der Mauer wird.

Art. 99 2. Bauliche Veränderungen und Unterhalt

¹ Jeder der beiden Miteigentümer hat das Recht, die Brandmauer in den Schranken des Gesetzes auf eigene Kosten zu erhöhen oder tiefer in den Boden hinunterzuführen. Baut der Nachbar an das neue erstellte Mauerwerk an, hat er den entsprechenden Kostenbeitrag gemäss Artikel 98 Absatz 3 dieses Gesetzes zu bezahlen.

² Wenn ein Neu- oder Umbau dies verlangt, ist der Bauende berechtigt, die bestehende Brandmauer abzutragen und durch eine neue zu ersetzen. Er hat die Kosten allein zu tragen und den gegebenenfalls für vermehrte Mauerdicke benötigten Boden auf seinem Grundstück zu nehmen. Dem Nachbarn hat er den durch die Baute verursachten Schaden zu ersetzen. War die Mauer schadhaft oder entsprach sie den gesetzlichen Vorschriften nicht, hat der Nachbar einen verhältnismässigen Beitrag an die Kosten zu leisten.

³ Von keiner Seite dürfen an der Brandmauer bauliche Veränderungen vorgenommen werden, welche sie in ihrer Funktion beeinträchtigen; insbesondere dürfen in die Brandmauer keine Balken, Schränke oder andere Vertiefungen eingelassen werden, die weiter als bis auf 5 cm an die Mittellinie der Mauer heranreichen.

⁴ Im übrigen ist für die Unterhaltungspflicht gemeinschaftlicher Brandmauern Artikel 698 massgebend.

Art. 100 X. Stützmauern

¹ ⁸² Stützmauern zur Erhaltung des gewachsenen Bodens gehören dem Eigentümer des Grundstücks, auf welchem sie errichtet worden sind, und sind von ihm zu unterhalten.

² Ist eine Stützmauer auf der Grenze errichtet worden, gilt sie als Bestandteil des Grundstückes, dessen Eigentümer sie erstellt hat, sofern nicht eine andere Regelung getroffen wurde. Kann weder nachgewiesen noch mit Sicherheit aus der Funktion der Stützmauer geschlossen werden, von welchem Grundeigentümer sie erstellt wurde, wird vermutet, dass sie im Miteigentum der Nachbarn stehe.

³ Wenn der Nachbar, dem kein Miteigentum an der Stützmauer an oder auf der Grenze zusteht, nach deren Erstellung bauliche Veränderungen trifft, welche für ihn die nachbarrechtliche Pflicht zur Erstellung einer Stützmauer begründen würden, kann von ihm die Erwerbung des Miteigentums an der bestehenden Stützmauer durch Einkauf verlangt werden. Artikel 98 Absätze 3 bzw. 4 dieses Gesetzes ist sinngemäss anwendbar.

⁴ Für gemeinschaftliche Stützmauern gelten mit Bezug auf die Unterhaltungspflicht und bauliche Veränderungen die gleichen Grundsätze wie für die Brandmauern (Art. 99 dieses Gesetzes).

Art. 101 XI. Einfriedung

³ Einfriedungen sowie Bäume auf der Grenze zweier Grundstücke sind im Zweifel als Miteigentum der beiden Grundeigentümer anzusehen.

⁴ Es wird vermutet, dass Einfriedungen gänzlich eingeschlossener Grundstücke zu diesen gehören, sofern das anstossende Grundstück nicht auch ein Einfang ist.

⁵ Von Einfriedungen, welche Grundstücke gegen Strassen, öffentliche Plätze, Wälder und Allmenden abschliessen, wird vermutet, dass sie dem eingeschlossenen Grundstück gehören.

Art. 102 XII. Rain und Graben

Wenn ein Rain oder ein Graben zwei Grundstücke trennt, wird die Mitte des Rains oder Grabens als Grenze vermutet.

Art. 103 XIII. Benützung fremden Bodens

¹ Der Nachbar hat das Betreten oder die vorübergehende Benützung seines Grundstückes zu dulden, wenn dies unumgänglich ist, um eine Einfriedung, ein Gebäude oder andere bauliche Anlagen an der Grenze zu errichten, auszubessern oder wiederherzustellen.

² Er ist rechtzeitig zu benachrichtigen und hat Anspruch auf vollen Schadenersatz.

Art. 104 XIV. Tret- und Streckrecht

¹ Wer Boden als Ackerland bewirtschaftet, hat das Tret- und Streckrecht.

² Das Tretrecht gestattet dem Berechtigten, beim Pflügen auf der Längsseite seines Ackers mit der Hälfte des Gespannes und des Fahrzeuges auf dem anstossenden Grundstück zu fahren.

³ Das Streckrecht gestattet dem Berechtigten, an der Stirnseite seines Ackers mit dem Gespann bis 4 m weit auf das anstossende Grundstück zu fahren und dort den Pflug zu wenden.

⁴ Zur Ausübung des Tret- und Streckrechtes dürfen Weidzäune entfernt werden, müssen aber nach dem Pflügen wieder gleichwertig hergestellt werden.

⁵ Das Recht darf nicht ausgeübt werden, wenn das angrenzende Grundstück bepflanzt oder mit hohem Gras bewachsen ist. Ist es noch nicht abgeerntet und ist der Besitzer mit der Ernte erheblich im Rückstand, kann ihm der Gemeindevorstand auf Ersuchen eine angemessene Frist für die Vornahme der Ernte setzen. Hält er diese Frist nicht ein, hat der Gemeindevorstand die erforderlichen Massnahmen zur Ausübung des Tret- und Streckrechtes anzuordnen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen der Gemeinde-Flurverordnungen.

⁶ Wer das Tret- und Streckrecht unter Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels ausübt, hat den verursachten Schaden zu ersetzen.

Art. 105 XV. Riesen

¹ Der Eigentümer eines Waldes sowie derjenige des dort geschlagenen Holzes ist gegen volle Entschädigung berechtigt, von den Eigentümern der tiefer gelegenen Grundstücke an geeigneter Stelle den Durchlass des Holzes nötigenfalls durch Riesen zu verlangen.

² Das Riesen soll, wenn tunlich, im Winter und unter grösster Schonung der tiefer gelegenen Grundstücke geschehen.

Art. 106 XVI. Feld- und Waldwege

¹ Wenn die beteiligten Grundeigentümer die Anlage eines Feld- und Waldweges mit Mehrheit nach Personen und nach der am Unternehmen beteiligten Bodenfläche beschliessen, ist jeder von ihnen verpflichtet, den dafür benötigten Boden gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Dies kann durch Abtretung des Eigentums zur Bildung eines besonderen, auszumärenden Weggrundstückes oder durch Begründung einer Wegdienstbarkeit erfolgen.

² Die Berechtigung am neu erstellten Weg steht den Grundeigentümern nach den Bestimmungen über das Miteigentum zu und ist mit dem Eigentum an den Grundstücken, mit welchen die Eigentümer am Bau beteiligt sind, verbunden. Weitere Grundeigentümer können die Mitberechtigung nachträglich durch Einkauf erwerben.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Bodenverbesserungen.

Art. 107 XVII. Winterweg

Die üblichen Winterwege sollen, entgegenstehende Übungen oder Verträge vorbehalten, in der Regel nur bei Schlittbahn oder gefrorenem Boden benutzt werden. Wenn Dringlichkeit vorliegt und ein anderer geeigneter Weg nicht

vorhanden ist, kann ausnahmsweise von Mitte Februar bis 1. März auch über schneefreien und nicht gefrorenen Boden gefahren werden. Entsteht dadurch dem Grundeigentümer ein wesentlicher Schaden, muss er ersetzt werden.

D. Öffentlich-rechtliche Bestimmungen

Art. 108 I. Öffentliche Vermessungszeichen

¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken oder an deren Grenzen öffentliche Vermessungszeichen zuzulassen.

² Allfällige Anstände betreffend Kulturschaden werden endgültig durch die amtlichen Schätzer beurteilt.

Art. 109 II. Privatrechtliches Vermarchungsverfahren

¹ Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, auf das Begehren seines Nachbarn zur Festsetzung einer ungewissen Grenze oder bei der Anbringung von Grenzzeichen mitzuwirken (Art. 669).

² Zur Erhaltung bestehender Grenzzeichen und Grenzlinien sowie zur Neuvermarchung kann von jedem Grundeigentümer die Mitwirkung des Kreispräsidenten verlangt werden. Dieser hat alle beteiligten Grenznachbarn sowie bei Bedarf einen Geometer zur Augenscheinverhandlung zu laden. Er hat ein Protokoll aufzunehmen und darin insbesondere das Ergebnis der Verhandlung niederzulegen. Das Protokoll ist von ihm und den Teilnehmern an der Verhandlung zu unterzeichnen. Die in dieser Weise festgelegte Grenzbestimmung ist für alle gehörig geladenen Beteiligten vorbehaltlich des Nachweises ihrer Unrichtigkeit verbindlich, auch für diejenigen, die der Vorladung ohne genügenden Grund nicht Folge geleistet haben.

³ Der Weiterzug gemäss Artikel 12 dieses Gesetzes ist gegeben.

Art. 110 III. Vermarchung bei der Grundbuchvermessung

Für die Vermarchung und Grenzbereinigung in der Grundbuchvermessung sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften massgebend.

Art. 111 IV. Natur- und Heimatschutz

¹ Zur Sicherung von Natur- und Kulturlandschaften, Naturdenkmälern und wertvollen Lebensräumen, zum Schutze von Heilquellen sowie zur Erhaltung von Kulturdenkmälern (Orts- und Strassenbildern, Baugruppen, Baudenkmälern sowie historischen Wegen und Stätten) und zur Bewahrung beweglicher Kulturgüter erlässt der Kanton die nötigen Vorschriften. Zuständig ist hiefür, abgesehen von den beiden folgenden Ausnahmen, der Grosse Rat. ⁸⁵

² Die Regierung kann durch Verordnung die Veräusserung und die Ausfuhr von Gegenständen besonderer naturwissenschaftlicher, historischer oder kulturgeschichtlicher Bedeutung von Kunstgegenständen und historischem Schriftgut untersagen. Sie kann darin das Recht des Vorkaufs und der Enteignung zugunsten des Kantons, von Gemeinden und von Korporationen des öffentlichen Rechts vorsehen und ordnen.

³ Die Regierung kann auf dem Verordnungswege ⁸⁶ die Verwaltung öffentlicher Archive regeln. Sie ist befugt, Massnahmen zu ergreifen, um die Archive von Gemeinden, Korporationen und öffentlich-rechtlichen Institutionen der Forschung zugänglich zu machen.

⁴ Für Enteignungen und enteignungsähnliche Eigentumsbeschränkungen gilt das kantonale Enteignungsgesetz. ⁸⁷

E. Brunnen, Quellen und Grundwasser

Art. 112 I. Benutzung fremder Brunnen

¹ Wenn im Winter oder bei sehr trockener Witterung die öffentlichen oder Privatbrunnen an Wassermangel leiden, ist jedermann berechtigt, den nächsten Brunnen für die Haushaltsbedürfnisse und die Viehtränke zu benutzen, soweit dies ohne erhebliche Benachteiligung geschehen kann.

² Der Benutzende ist in diesem Falle verpflichtet, sich an der Reinigung und bei längerer Mitbenutzung auch am Unterhalt des Brunnens in billiger Masse zu beteiligen.

Art. 113 II. Ableitung von Quellen, anderen privaten Gewässern und Grundwasser

¹ Die Ableitung oder Veränderung des Abflusses einer Quelle oder eines anderen privaten Gewässers sowie von Grundwasser bedarf in folgenden Fällen der Bewilligung der Regierung:

1. wenn und soweit das Wasser für den landwirtschaftlichen, häuslichen oder gewerblichen Bedarf der Einwohner einer Stadt, eines Dorfes oder Weilers oder eines grösseren Kreises von Anliegern bisher benutzt wurde und notwendig ist;

2. wenn das Wasser für die Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens in einem grösseren Umkreis unentbehrlich ist;
3. wenn dadurch der Wasserstand oder Wasserlauf eines öffentlichen Gewässers in erheblicher Weise nachteilig beeinflusst wird;
4. wenn die Ableitung über die Kantonsgrenze erfolgen soll.

² Aus Gründen des öffentlichen Wohles kann die Regierung die Bewilligung verweigern oder an sichernde Bedingungen knüpfen.

³ Dieser Artikel findet vorbehältlich abweichender Bestimmungen des öffentlichen Rechts auch auf die öffentlichen Gewässer Anwendung.

Art. 114 III. Private Bäche

¹ Bäche, die nachweislich im Privateigentum stehen, gehören den Eigentümern der Grundstücke, welche sie berühren. Kein Eigentümer darf ihren Lauf zum Nachteil eines anderen Mitberechtigten verändern. Die Eigentümer sind verpflichtet, überschüssiges Wasser an Eigentümer anderer Grundstücke abzugeben, soweit es zu deren Bewirtschaftung, insbesondere auch Bewässerung, notwendig ist.

² Bestehende, davon abweichende Rechtsverhältnisse bleiben vorbehalten.

Art. 115 IV. Heilquellen

¹ Die Eigentümer von Heilquellen dürfen diese weder willkürlich verderben noch ihre Benutzung übermässig erschweren.

² Im Streitfalle entscheidet die Regierung.

F. Herrenlose und öffentliche Sachen

Art. 116 I. Durch Korrektion gewonnener Boden

Der Boden, der durch eine Gewässerkorrektion gewonnen worden ist, fällt in das Eigentum desjenigen Gemeinwesens, das die Korrektion durchgeführt hat (Art. 659).

Art. 117 II. Herrenlose Naturkörper und Altertümer

Werden herrenlose Naturkörper oder Altertümer von erheblichem wissenschaftlichem Wert aufgefunden, entscheidet die Regierung über deren Zuweisung (Art. 724).

Art. 118 III. Herrenloser Boden

Boden, der keinen anderen Eigentümer hat, gehört der politischen Gemeinde (Art. 664).

Art. 119 IV. Öffentliche Sachen **1. Eigentum**

¹ Die nicht nachweislich im Privateigentum stehenden Gewässer (Flüsse, Seen, Bäche), Strassen und Plätze sind zum Gemeingebrauch bestimmte Sachen.

² Sie sind als Eigentum der politischen Gemeinde anzusehen, vorbehalten die dem Staate gehörenden Strassen.

³ Den Flüssen und Bächen sind Quellen von solcher Mächtigkeit, dass ihr Abfluss von Anfang an den Charakter eines Baches oder Flusses hat, gleichgestellt.

⁴ Wenn Gewässer oder Strassen das Gebiet von zwei Gemeinden trennen, wird vermutet, ihre Mitte bilde die Grenze zwischen dem Gebiet und dem Eigentum der beiden Gemeinden.

Art. 120 2. Gemeingebrauch und Sondernutzung

¹ Sachen zum Gemeingebrauch kann jedermann im Rahmen bestehender Vorschriften frei benutzen.

² Solange diese Sachen dem Gemeingebrauch dienen, können an ihnen Sondernutzungsrechte gegenüber dem Gemeinwesen nur durch Konzession erworben werden. Aneignung oder Ersitzung ist ausgeschlossen.

Art. 121 V. Grundwasser

¹ Die Grundwasservorkommen sind öffentliche Gewässer, wenn sie aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung, der Mächtigkeit, der Bedeutung für den Wasserhaushalt und der fehlenden Beziehung zu einem Grundstück oder Grundstückskomplex gleich wie die oberirdischen Gewässer ausserhalb der Privatrechtssphäre stehen.

² Die Entnahme von Wasser aus solchen Gewässern ist für den landwirtschaftlichen Bedarf bis zu 100 Minutenlitern, für den häuslichen und gewerblichen Bedarf bis zu 50 Minutenlitern ohne Konzession gestattet.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über den Gewässerschutz.

G. Dienstbarkeiten an Grundstücken und Gemeinatzung

Art. 122 I. Weidrechte 1. Ausübung

¹ Das Weidrecht kann im Zweifel nur mit dem Vieh, das mit dem Futter des herrschenden Grundstückes gewintert worden ist, ausgeübt werden.

² Der Belastete ist trotz Bestehens der Dienstbarkeit berechtigt, die zur Bewirtschaftung seines Grundstückes nötigen Vorkehrungen zu treffen. Wird der Berechtigte dadurch in namhafter Weise geschädigt, kann er Schadenersatz verlangen.

Art. 123 2. Anspruch auf Ablösung

¹ Der Belastete ist berechtigt, das Weidrecht gegen volle Entschädigung abzulösen.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Forstgesetzgebung betreffend Ablösung aus forstpolizeilichen Gründen. ⁸⁸

Art. 124 3. Ablösung gegen Bodenabtretung

¹ Wenn eine Gemeinde oder Genossenschaft auf Boden einer anderen Gemeinde oder Genossenschaft ein Weidrecht hat, ist die berechtigte Korporation nur dann verpflichtet, die Ablösung zu dulden, wenn ihr ein dem Weidrecht entsprechender Teil der belasteten Liegenschaft zu Eigentum abgetreten wird.

² Denselben Anspruch haben auch private Alpeigentümer, welche für ihr Vieh einer Schneefucht bedürfen.

Art. 125 II. Beholzungsrecht 1. Ausübung

Das Beholzungsrecht darf nur innert den von der Forstwirtschaft gebotenen Schranken ausgeübt werden. Wird es infolge Misswirtschaft nötig, die Holznutzung erheblich zu beschränken, hat der schuldige Teil dem Benachteiligten je nach Sachlage entweder in der Holznutzung so lange nachzustehen, bis dieser sein Recht ungeschmälert ausüben kann, oder ihn zu entschädigen.

Art. 126 2. Ablösung

¹ Der Belastete ist berechtigt, Beholzungsrechte abzulösen, indem er nach Wahl des Berechtigten diesem den entsprechenden Wertbetrag zahlt oder ihm einen Teil des belasteten Waldes zu Eigentum abtritt.

² Die Bestimmungen der Forstgesetzgebung sind vorbehalten. ⁸⁹

Art. 127 III. Waldstreurecht

¹ Waldstreueberechtigungen dürfen nur im Rahmen der forstpolizeilichen Vorschriften ausgeübt werden. ⁹⁰

² Für die Ablösung dieser Berechtigung ist Artikel 126 dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar.

Art. 128 IV. Gemeinatzung

¹ Die Gemeinatzung soll, wo sie besteht, so ausgeübt werden, dass die ihr unterliegenden Grundstückskomplexe möglichst gleichmässig belastet werden. Durch Umstellung der Betriebsart darf die Beanspruchung der Gemeinatzung durch den einzelnen nicht unbillig ausgedehnt werden. Zum Erlass der für die Durchführung dieser Grundsätze erforderlichen Bestimmungen ist die Gemeinde zuständig.

² Die Ablösung der Gemeinatzung auf privaten Grundstücken ist gewährleistet.

³ Jede Gemeinde kann den Loskauf der Gemeinatzung für ihr Gebiet oder, wo besondere Gründe hiefür vorliegen, auch nur für einen Teil desselben beschliessen. Solange der allgemeine Loskauf nicht erfolgte, ist es Sache der Losgekauften, ihre entlasteten Grundstücke durch Einfriedung oder Abhütung gegen den gemeinen Weidgang zu schützen.

⁴ Eigentümer, deren Grundstücke durch Ablösung von der Gemeinatzung befreit wurden, können durch die Gemeinde von der Teilnahme an der Atzung mit dem Teil ihres Viehs ausgeschlossen werden, welcher der durch die Ablösung erfolgten Verminderung des der Atzung unterliegenden Bodens entspricht.

⁵ In Gemeinden, in denen die Gemeinatzung dem allgemeinen Wohl dient, kann sie mit Bewilligung der Regierung eingeführt werden, wenn und soweit sie nicht durch Loskauf aufgehoben oder abgelöst worden ist. Die Einführung kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Grundeigentümer, welche mindestens zwei Drittel des der Atzung unterliegenden Bodens gehört, beschlossen werden.

H. Grundpfandrecht

Art. 129 I. Einseitige Ablösung

Die Vorschriften des ZGB ⁹¹ betreffend die einseitige Ablösung von Grundpfandrechten (Art. 828 und 829) sind anwendbar.

Art. 130 II. Gesetzliches Pfandrecht **1. Allgemeines**

¹ Für öffentlich-rechtliche Forderungen besteht ein gesetzliches Pfandrecht zu Lasten des betroffenen Grundstückes nur, wenn das kantonale Recht es vorsieht. Das Pfandrecht geht nur in den im Gesetz genannten Fällen den anderen Pfandrechten vor.

² ⁹² Pfandrechte, die allen anderen vorgehen, haben unter sich den gleichen Rang. Die übrigen gesetzlichen Pfandrechte erhalten den Rang nach Massgabe ihrer Entstehung.

Art. 131 2. Die einzelnen Pfandrechte

¹ Ein gesetzliches Pfandrecht besteht:

1. für die auf die Grundstücke entfallenden Wertzuwachs-, Handänderungs- und Liegenschaftssteuern von Kanton, Gemeinden und übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
2. ⁹³ für die Kosten der Ersatzvornahme der Gemeinde und des Kantons gemäss Artikel 73 Absatz 3, Artikel 79 Absatz 4, Artikel 84 Absatz 3 und Artikel 94 Absatz 3 des kantonalen Raumplanungsgesetzes ⁹⁴.

² Ein allen anderen Pfandrechten vorgehendes Pfandrecht besteht:

1. ⁹⁵ für die vom Grundeigentümer geschuldeten Prämien der Gebäudeversicherungsanstalt;
2. ⁹⁶ für die auf Liegenschaften und Gebäulichkeiten entfallenden Beiträge an öffentliche Unternehmungen (Flusskorrekturen, Wildbachverbauungen, Verkehrsanlagen, Wasserversorgungen, Kanalisationen, elektrische Anlagen, Quartierplanungen, Baulandumlegungen und dergleichen), unter Ausschluss der wiederkehrenden Benutzungsgebühren;
3. für die vom Grundeigentümer geschuldeten Beiträge gemäss Artikel 33 des Meliorationsgesetzes. ⁹⁷

Art. 132 3. Entstehung und Dauer

¹ Das gesetzliche Pfandrecht entsteht mit der öffentlich-rechtlichen Forderung, geht aber unter, wenn es nicht innert einem Jahr seit Eintritt der Fälligkeit in das Grundbuch eingetragen wird. Für den mit der Einkommens-, der Gewinn- oder Zuschlagssteuer erfassten Wertzuwachs sowie für die Liegenschaftsteuer beträgt die Frist zwei Jahre.

² Rechtsstillstand, Stundung oder Anfechtung der zu sichernden Forderung hemmen den Fristenlauf nicht.

³ Geht die Forderung durch Tilgung, Verjährung, Erlass oder auf andere Weise unter, erlischt in jedem Falle auch das Pfandrecht.

⁴ Pfandrechte, die noch nicht eingetragen sind, verirken nach Ablauf von fünf Jahren seit Ende des Kalenderjahres, in welchem der forderungsbegründende Tatbestand eingetreten ist.

Art. 133 4. Verfahren

¹ Wer ein gesetzliches Pfandrecht geltend macht oder dessen Erlöschen durch Eintragung in das Grundbuch hindern will, hat eine anfechtbare Pfandrechtsverfügung zu erlassen.

² Diese ist kurz zu begründen und hat insbesondere den Pfandeigentümer, den Pfandgegenstand, die pfandgesicherte Forderung samt Zinsen und Kosten, den Schuldner der öffentlichen Forderung, die Berechnungsgrundlagen der Forderung zu bezeichnen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten; gegebenenfalls ist die Eintragung in das Grundbuch anzuordnen.

³ Der Berechtigte kann die Vormerkung einer vorläufigen Eintragung in das Grundbuch vor Anhören der Betroffenen anordnen. Diesfalls ist die Pfandrechtsverfügung innert einer Verwirkungsfrist von 60 Tagen seit der vorläufigen

Eintragung zu erlassen.

⁴ Die Pfandrechtsverfügung unterliegt den gleichen Einsprache- und Anfechtungsmöglichkeiten wie die gesicherte Forderung. Dem mit dem Schuldner nicht identischen Pfandeigentümer ist, soweit erforderlich, Akteneinsicht zu gewähren.

Art. 134 5. Löschung im Grundbuch

¹ Die Vormerkung und die Eintragung des Pfandrechtes werden mit Bewilligung des Berechtigten oder auf Anordnung des Richters gelöscht.

² Wer ein rechtlich schützenswertes Interesse geltend macht, kann die Löschung des Pfandrechtes verlangen. Weigert sich der Berechtigte, die Löschung ganz oder teilweise zu bewilligen, so hat er darüber innert 30 Tagen eine rekursfähige Verfügung zu erlassen.

Art. 135 ⁹⁸

I. Fahrnispfand

Art. 136 I. Vollziehungs- und Ausführungsverordnung

¹ Der Grosse Rat ist zuständig zum Erlass einer Verordnung über die Viehverpfändung, ⁹⁹ in der die Kreise und Beamten bezeichnet werden.

² Die Regierung ist zuständig zum Erlass einer Verordnung über die Ausübung des Pfandleihe- und Trödlergewerbes. ¹⁰⁰

K. Grundbuch

Art. 137 I. Grundbuchkreise

¹ Jede Gemeinde bildet einen Grundbuchkreis, doch können sich zwei oder mehrere Gemeinden mit Zustimmung der Regierung zur Bildung eines Grundbuchkreises zusammenschliessen.

² Die Regierung ist befugt, nach den Bedürfnissen der Grundbuchführung mehrere Gemeinden zu einem Grundbuchkreis zu vereinigen.

Art. 138 II. Grundbuchverwalter

¹ Der Grundbuchverwalter und die erforderlichen Stellvertreter werden durch den Grundbuchkreis auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

² Wählbar als Grundbuchverwalter sind nur Personen, welche im Besitze eines von der Regierung ausgestellten oder anerkannten Fähigkeitsausweises sind. In begründeten Fällen kann sie Ausnahmen bewilligen.

Art. 139 ¹⁰¹ III. Aufsicht

¹ Die Aufsicht über das Grundbuchwesen steht dem von der Regierung bezeichneten Departement zu. ¹⁰²

² Die Aufsichtsbehörde unterstellt die Geschäftsführung der Grundbuchämter einer regelmässigen Inspektion, trifft die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von unzweckmässigen oder ordnungswidrigen Zuständen und ahndet Amtspflichtverletzungen der Beamten und Angestellten des Grundbuchamtes.

Art. 139a ¹⁰³ IV. Grundbuchbeschwerde

¹ Gegen Verfügungen des Grundbuchverwalters und seine Amtsführung ist die Grundbuchbeschwerde gemäss Artikel 956 Absatz 2 ZGB ¹⁰⁴ an die Aufsichtsbehörde gegeben.

² Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann mit Grundbuchbeschwerde innert 30 Tagen an das Kantonsgericht weitergezogen werden. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 64.

Art. 140 V. Gebühren

Die Regierung ist befugt, auf dem Verordnungswege die Gebühren für die Eintragungen in das Grundbuch und für die damit verbundenen Vermessungsarbeiten festzusetzen. ¹⁰⁵ Die Grundbuchgebühren fallen dem Grundbuchkreis zu.

Art. 141 VI. Grundbuchanlage

¹ Die Grundbuchanlage erfolgt nach politischen Gemeinden, auch wenn der Grundbuchkreis mehrere Gemeinden umfasst.

² Die Regierung ist befugt anzuordnen, in welcher Reihenfolge und innert welcher Frist die einzelnen Gemeinden die Vermessung durchzuführen und das Grundbuch einzurichten haben.

Art. 142 VII. Verantwortlichkeit

Die zivilrechtliche Haftung richtet sich nach Artikel 955 Absätze 1 und 2. ¹⁰⁶

Art. 143 VIII. Ausführungsbestimmungen

Der Grosse Rat erlässt eine Vollziehungsverordnung über das Grundbuchwesen.

5. OBLIGATIONENRECHT

A. Öffentliche Versteigerung

Art. 144 I. Amtliche Leitung

¹ ¹⁰⁷ Die öffentliche Versteigerung muss vom Kreispräsidenten oder von einem von ihm bezeichneten Kreisbeamten geleitet werden.

² Der Leiter der Versteigerung bestellt einen Kreis- oder Gemeindebeamten oder eine andere geeignete Person als Protokollführer.

Art. 145 II. Bekanntmachung

Eine öffentliche Versteigerung ist, dringliche Fälle vorbehalten, wenigstens acht Tage vor ihrer Abhaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Art. 146 III. Versteigerung von Grundstücken

¹ Werden Grundstücke versteigert, sind die Steigerungsbedingungen schriftlich aufzusetzen, nötigenfalls unter Mitwirkung des Steigerungsleiters. Sie sollen eine genaue Liegenschaftsbeschreibung und ein vollständiges Lastenverzeichnis enthalten. Der Leiter hat die Steigerungsbedingungen vor Beginn der Versteigerung zu verlesen.

² Während der Steigerung sollen die Steigerungsbedingungen zu jedermanns Einsicht aufliegen.

Art. 147 IV. Protokoll

¹ Über die Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen. Darin sind anzugeben:

1. die Erfüllung der gesetzlichen Förmlichkeiten;
2. das Verkaufsobjekt;
3. der Name des Verkäufers;
4. die Steigerungsbedingungen;
5. der Kaufpreis für jeden ausgerufenen Gegenstand;
6. der Name des Käufers.

² Bei Grundstückssteigerungen haben die Käufer ihren Namen eigenhändig beizufügen.

³ Das Steigerungsprotokoll ist vom Steigerungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und beim Kreisamt zu deponieren.

Art. 148 V. Kostentarif

Die Regierung ist zuständig, für Anordnung und Durchführung der öffentlichen Versteigerungen einen Kostentarif zu erlassen.

III. Schlussteil

1. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

A. Personenrecht

Art. 149 I. Familienfideikomnisse

¹ Das Familienfideikommiss erlischt:

1. durch das Aussterben des berechtigten Stammes;
2. durch Vertrag beziehungsweise Verzicht der Beteiligten;
3. durch unverschuldeten Untergang der für das Fideikommiss angewiesenen Gegenstände;
4. durch die Unfähigkeit des Stiftungsinhabers beziehungsweise seines Nachlasses, den verbrauchten Wert des Fideikommisses zu ersetzen.

² Erlischt das Fideikommiss durch Aussterben des berechtigten Stammes, fällt es, abweichende Bestimmungen der Stiftungsurkunde vorbehalten, den Intestaterben des Stifters nach den Grundsätzen der gesetzlichen Erbfolge anheim.

B. Familienrecht

Art. 150 I. Eheliches Güterrecht 1. Güterrechtsregister

Das Güterrechtsregister wird beim Handelsregisteramt aufbewahrt. Es führt die Verzeichnisse betreffend die Beibehaltung der Güterverbindung gemäss Artikel 9e Absatz 1 SchIT und die Unterstellung unter das neue Recht gemäss Artikel 10b Absatz 1 SchIT.

Art. 151 2. Gütertrennung auf Antrag der Gläubiger

Die neuen Gläubiger eines Ehegatten, der nach Inkrafttreten des neuen Eherechtes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, können beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Gütertrennung verlangen, wenn sie bei der gegen den Ehegatten durchgeführten Betreibung auf Pfändung zu Verlust gekommen sind (Art. 115 und 149 SchKG).

Art. 152 3. Sicherstellung des eingebrachten Frauengutes bei Güterverbindung

¹ Die Ehefrau, die nach Inkrafttreten des neuen Eherechtes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, kann beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Sicherstellung ihres eingebrachten Gutes verlangen, wenn der Ehemann eine solche verweigert.

² Es gelten die Bestimmungen über das Eheschutzverfahren.

Art. 153 4. Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf Begehren der Gläubiger

Lebt ein überlebender Ehegatte mit den gemeinsamen Kindern nach Inkrafttreten des neuen Eherechtes vom 5. Oktober 1984 unter einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, können die Gläubiger, die bei der Betreibung auf Pfändung gegen den Ehegatten oder gegen eines der Kinder zu Verlust gekommen sind, beim Bezirksgerichtspräsidenten die Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen. Wird diese Aufhebung von den Gläubigern eines Kindes gefordert, können die übrigen Beteiligten verlangen, dass es ausscheide.

C. Sachenrecht

Art. 154 I. Gesetzliches Pfandrecht

Ein nach altem Recht entstandenes gesetzliches Pfandrecht geht unter, wenn es nach neuem Recht nicht mehr zulässig ist. Ist die öffentlich-rechtliche Forderung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig und ist das Pfandrecht auch nach neuem Recht zulässig, geht es unter, wenn es nicht innert den Fristen gemäss Artikel 132 dieses Gesetzes seit Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Grundbuch eingetragen wird.

Art. 155 II. Grundbuchrecht 1. Ergänzung bisheriger Einrichtungen

Gemeinden, welche bereits vom Kanton genehmigte und subventionierte Katastervermessungen mit Güterverzeichnis und Partienbuch besitzen, haben ihre Vermessung wie auch das Güterverzeichnis und Partienbuch so weit zu ergänzen und zu vervollständigen, als dies für die neue Grundbuchanlage erforderlich ist.

Art. 156 2. Erstellung von Liegenschafts- und Servitutenverzeichnissen

Die übrigen Gemeinden sollen Liegenschafts- und Servitutenverzeichnisse aufnehmen oder, wo solche schon bestehen, revidieren und auf Grund derselben sowie anhand der Pfandprotokolle das Grundbuch einrichten.

Art. 157 3. Grundbuchwirkung a) gemäss Art. 46 SchIT

In Gemeinden, deren bisherige Formvorschriften mit oder ohne Ergänzung durch den Bundesrat im Sinne von Artikel 46 SchIT als genügend erklärt werden, kommt diesen Formen volle Grundbuchwirkung zu.

Art. 158 b) gemäss Art. 48 SchIT

Solange in einer Gemeinde weder das Grundbuch gemäss Artikel 155 oder 156 dieses Gesetzes eingerichtet noch ein Ersatz im Sinne des Artikels 157 dieses Gesetzes geschaffen ist, kommt ihren Liegenschafts- und Servitutenregistern oder Kauf- und Pfandprotokollen Grundbuchwirkung zu, jedoch nicht zugunsten des gutgläubigen Dritten (Art. 48 Abs. 3 SchIT).

Art. 159 4. Ausführungsbestimmungen

Die Regierung erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

D. Verfahrensrecht

Art. 160 I. Anwendbares Recht

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig sind.

² Dabei gelten folgende Ausnahmen und Einschränkungen:

1. die Zuständigkeit der Instanz, bei welcher ein Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig ist, beurteilt sich nach bisherigem Recht;
2. für alle nach Inkrafttreten mitgeteilten Entscheide beurteilt sich die Zulässigkeit eines Rechtsmittels nach neuem Recht.

2. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 161 I. Inkraftsetzung

Nach der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk bestimmt die Regierung das Datum der Inkraftsetzung.¹⁰⁸

Art. 162 II. Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Auf diesen Zeitpunkt sind diesem Gesetz widersprechende Erlasse, insbesondere das EGzZGB vom 5. März 1944¹⁰⁹, aufgehoben.

² Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, welche durch dieses Gesetz aufgehoben werden, finden die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes oder der mit ihm erlassenen Verordnungen Anwendung.

Art. 163 III. Änderung von Erlassen

Die nachstehenden Gesetze werden dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch angepasst und wie folgt abgeändert:

1. Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom 29. Oktober 1944¹¹⁰ (Verantwortlichkeitsgesetz)

Art. 5 bis

Marginalie: 3. Haftung der Notariatspersonen

Die patentierten Notare und die Grundbuchverwalter in ihrer Eigenschaft als Notariatspersonen haften gegenüber dem Kanton für jeden widerrechtlich und schuldhaft verursachten Schaden.

Art. 9 bis

Marginalie: 3. Haftung in Notariatssachen

Der Kanton ist pflichtig, Dritten Ersatz zu leisten für Schaden, den patentierte Notare oder Grundbuchverwalter bei Beurkundungen widerrechtlich und schuldhaft verursacht haben.

Die Kreise haften im gleichen Umfange bei Beurkundungen durch Kreisnotare.

2. Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden vom 1. Dezember 1985¹¹¹ (ZPO)

Art. 139

Titel: IV. Verfahren bei freiwilliger Gerichtsbarkeit.

Satz 2 gestrichen.

3. Steuergesetz des Kantons Graubünden vom 8. Juni 1986 ¹¹²

Art. 160 Abs. 1

Für die Steuern auf dem Wertzuwachs von Grundstücken besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Artikel 130 ff. EGzZGB.

Art. 160 Abs. 2

Der Käufer kann von der Steuerverwaltung Auskunft über die anfallenden Steuern und vom Verkäufer hiefür Sicherstellung verlangen. Kommt der Verkäufer dieser Aufforderung nicht nach, kann der Käufer die mutmassliche Steuer aus dem Kaufpreis sicherstellen.

Art. 160 Abs. 3

Die Parteien sind nach den Bestimmungen der Vollziehungsverordnung auf das Pfandrecht aufmerksam zu machen.

Art. 160 Abs. 4 sowie Art. 161 und 162 aufgehoben.

4. Raumplanungsgesetz des Kantons Graubünden in der Fassung vom 6. Dezember 1987 ¹¹³

Art. 60 Abs. 3

Für die Kosten der Ersatzmassnahmen steht der Gemeinde und dem Kanton ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Artikel 130 ff. EGzZGB gegenüber dem Grundeigentümer zu.

5. Perimetergesetz des Kantons Graubünden vom 28. September 1980 ¹¹⁴

Art. 8 Abs. 1

Für die Beiträge besteht ein gesetzliches, allen anderen Pfandrechten vorgehendes Pfandrecht gemäss Artikel 130 ff. EGzZGB.

Art. 9

Verfügungen gemäss Artikel 7 Absatz 3 können innert 20 Tagen mit Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

6. Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden vom 12. April 1970 ¹¹⁵

Art. 23

Für die Prämien besteht am versicherten Gebäude ein gesetzliches, allen anderen Pfandrechten vorgehendes Pfandrecht gemäss Artikel 130 ff. EGzZGB.

7. Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (GVE) vom 23. September 1984 ¹¹⁶

Art. 21

gestrichen.

8. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Einführung des bäuerlichen Grundbesitzes ¹¹⁷

Art. 17

aufgehoben.

9. ¹¹⁸In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Gewalt» durch den Ausdruck «Sorge» ersetzt:

- a) Art. 13 Abs. 1 und 2, Art. 32 Abs. 1 Gesetz über Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechtes ¹¹⁹;

- b) Art. 56 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ¹²⁰;
- c) Art. 24 Ziff. 2 Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden ¹²¹;
- d) Art. 35 Abs. 3 Gesetz über die Strafrechtspflege ¹²²;
- e) Art. 17 Abs. 1 Gesetz für die Volksschule des Kantons Graubünden ¹²³

10. ¹²⁴ Steuergesetz des Kantons Graubünden vom 8. Juni 1986

Art. 123 Abs. 3

Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am letzten Wohnsitz einer Person bringt die ihr mitgeteilten Todesfälle unverzüglich der kantonalen Steuerverwaltung zur Kenntnis.

Endnoten

- 1 Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt
- 2 B vom 2. November 1992, 545 und 24. Mai 1993, 175; GRP 1992/93, 812; GRP 1993/94, 286 (1. Lesung), 560 (2. Lesung)
- 3 BR 320.000
- 4 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; B vom 6. Juli 1999, 289; GRP 1999/2000, 433
- 5 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3
- 6 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3
- 7 BR 320.000
- 8 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3
- 9 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3
- 10 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3
- 11 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3
- 12 BR 320.000
- 13 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3
- 14 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3
- 15 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3
- 16 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3
- 17 BR 320.000
- 18 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3
- 19 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3
- 20 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3
- 21 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3
- 22 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3
- 23 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3
- 24 BR 320.000
- 25 SR 210
- 26 BR 320.000
- 27 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3
- 28 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; B vom 23. Februar 1999, 57; GRP 1999/2000, 179 (1. Lesung), 417 (2. Lesung)
- 29 BR 320.000
- 30 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3
- 31 BR 320.000
- 32 Fassung gemäss GRB vom 20. Oktober 2004, B vom 29. Juni 2004, 1027; GRP 2004/2005, 606; Die Referendumsfrist ist

am 26. Januar 2005 unbenutzt abgelaufen. Mit RB vom 1. Februar 2005 rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

- 33 211.112.2
- 34 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3
- 35 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3
- 36 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3
- 37 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3
- 38 Einfügung gemäss GRB vom 20. Oktober 2004, B vom 29. Juni 2004, 1027; GRP 2004/2005, 606; Die Referendumsfrist ist am 26. Januar 2005 unbenutzt abgelaufen. Mit RB vom 1. Februar 2005 rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 40 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3
- 41 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3
- 42 SR 291
- 43 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3
- 44 BR 370.500
- 45 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3
- 46 Fassung gemäss Art. 51 Notariatsgesetz, BR 210.300; am 1. Mai 2005 in Kraft getreten
- 47 Aufgehoben gemäss Art. 51 Notariatsgesetz, BR 210.300; am 1. Mai 2005 in Kraft getreten
- 48 SR 210
- 49 SR 210
- 50 Fassung der Absätze 1 und 2 sowie Einfügung von Absatz 3 gemäss GRB vom 20. Oktober 2004, B vom 29. Juni 2004, 1027; GRP 2004/2005, 606; Die Referendumsfrist ist am 26. Januar 2005 unbenutzt abgelaufen. Mit RB vom 1. Februar 2005 rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 51 Einfügung gemäss GRB vom 20. Oktober 2004, B vom 29. Juni 2004, 1027; GRP 2004/2005, 606; Die Referendumsfrist ist am 26. Januar 2005 unbenutzt abgelaufen. Mit RB vom 1. Februar 2005 rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 52 Einfügung gemäss GRB vom 20. Oktober 2004, B vom 29. Juni 2004, 1027; GRP 2004/2005, 606; Die Referendumsfrist ist am 26. Januar 2005 unbenutzt abgelaufen. Mit RB vom 1. Februar 2005 rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 53 Einfügung gemäss GRB vom 20. Oktober 2004, B vom 29. Juni 2004, 1027; GRP 2004/2005, 606; Die Referendumsfrist ist am 26. Januar 2005 unbenutzt abgelaufen. Mit RB vom 1. Februar 2005 rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 54 Einfügung gemäss GRB vom 20. Oktober 2004, B vom 29. Juni 2004, 1027; GRP 2004/2005, 606; Die Referendumsfrist ist am 26. Januar 2005 unbenutzt abgelaufen. Mit RB vom 1. Februar 2005 rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 55 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 9
- 56 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 25. Juni 1995; siehe FN zu Art. 16
- 57 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 25. Juni 1995; siehe FN zu Art. 16
- 58 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 25. Juni 1995; siehe FN zu Art. 16
- 59 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 25. Juni 1995; siehe FN zu Art. 16
- 60 BR 217.550
- 61 SR 210
- 62 SR 220
- 63 GrV über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder, BR215.050
- 64 BR 219.200
- 65 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 9
- 66 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 9
- 67 BR 215.200
- 68 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 9

- 69 Fassung gemäss Art. 163 Ziff. 9 Lit. b EG zum ZGB, BR210.100
- 70 BR 320.000
- 71 BR 320.000
- 72 BR 215.100
- 73 BR 219.300
- 74 SR 210
- 75 Aufgehoben gemäss Art. 106 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004; BR801.100; am 1. November 2005 in Kraft getreten
- 76 Aufgehoben gemäss Art. 106 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004; BR801.100; am 1. November 2005 in Kraft getreten
- 77 Aufgehoben gemäss Art. 106 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004; BR801.100; am 1. November 2005 in Kraft getreten
- 78 Aufgehoben gemäss Art. 106 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004; BR801.100; am 1. November 2005 in Kraft getreten
- 79 Aufgehoben gemäss Art. 106 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004; BR801.100; am 1. November 2005 in Kraft getreten
- 80 Aufgehoben gemäss Art. 106 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004; BR801.100; am 1. November 2005 in Kraft getreten
- 81 Aufgehoben gemäss Art. 106 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004; BR801.100; am 1. November 2005 in Kraft getreten
- 82 Fassung gemäss Art. 106 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004; BR801.100; am 1. November 2005 in Kraft getreten
- 83 Aufgehoben gemäss Art. 106 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004; BR801.100; am 1. November 2005 in Kraft getreten
- 84 Aufgehoben gemäss Art. 106 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004; BR801.100; am 1. November 2005 in Kraft getreten
- 85 Vgl. Erlasse über Natur- und Heimatschutz, BR 496.100
- 86 BR 490.150
- 87 BR 803.100
- 88 Siehe Art. 43 f. Forstgesetz, BR 920.100
- 89 Siehe Art. 21 Waldgesetz, BR 920.100 und Art. 17 GVV z KaWG, BR 920.110
- 90 Siehe Art. 21 Waldgesetz, BR 920.100 und Art. 17 GVV z KaWG, BR 920.110
- 91 SR 210
- 92 Fassung gemäss Art. 184 Abs. 5 Steuergesetz, BR 720.000
- 93 Fassung gemäss Art. 106 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004; BR801.100; am 1. November 2005 in Kraft getreten
- 94 BR 801.100
- 95 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939
- 96 Fassung gemäss Art. 106 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004; BR801.100; am 1. November 2005 in Kraft getreten
- 97 BR 915.100
- 98 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 131 Abs.1 Ziff. 1
- 99 BR 219.400
- 100 Noch nicht erlassen
- 101 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 25. Juni 1995; siehe FN zu Art. 16
- 102 Gemäss RB vom 12. September 1995 ist das Departement des Innern und der Volkswirtschaft zuständig
- 103 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 25. Juni 1995; siehe FN zu Art. 16
- 104 SR 210

- 105 Gebührenverordnung, BR 217.200
- 106 SR 210
- 107 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 9
- 108 Mit RB vom 27. Juni 1994 auf den 1. Oktober 1994 in Kraft gesetzt
- 109 aRB 222; Änderungen (AGS) gemäss Sachwortregister BR
- 110 BR 170.050
- 111 BR 320.000
- 112 BR 720.000
- 113 BR 801.100
- 114 BR 803.200
- 115 BR 830.100
- 116 BR 835.100
- 117 BR 910.100
- 118 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3
- 119 BR 130.100
- 120 BR 210.100
- 121 BR 320.000
- 122 BR 350.000
- 123 BR 421.000
- 124 Einfügung gemäss GRB vom 20. Oktober 2004, B vom 29. Juni 2004, 1027; GRP 2004/2005, 606; Die Referendumsfrist ist am 26. Januar 2005 unbenutzt abgelaufen. Mit RB vom 1. Februar 2005 rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.